

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	International Psychoanalytic University Berlin		
Ggf. Standort			
Studiengang	Psychologie – Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2021		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Dr. Jasmine Rudolph
Akkreditierungsbericht vom	20.06.2021

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	7
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	8
Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	9
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	10
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	10
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	10
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	11
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	14
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	20
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	22
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	24
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	27
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	28
2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	34
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	34
2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	36
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	37
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	42
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	44
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	45
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	50
2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	50
III Begutachtungsverfahren.....	51
1 Allgemeine Hinweise	51
2 Rechtliche Grundlagen	51
3 Gutachtergremium	51
IV Datenblatt	53
1 Daten zum Studiengang	53

2	Daten zur Akkreditierung	54
V	Glossar	55



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die International Psychoanalytic University (IPU) Berlin wurde 2009 als private Universität gegründet und hat derzeit ca. 800 Studierende. Unter dem gemeinsamen Dach der Universität, deren Ziel es ist, die Psychoanalyse wieder stärker in der Wissenschaft zu verankern, werden verschiedene Studiengänge konzipiert und umgesetzt.

Der Studiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.A.) wird ab dem Wintersemester 2021/22 angeboten und entspricht den aktuellen gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der geänderten Approbationsordnung vom März 2020 und wird künftige Studierende auf die Approbationsprüfung zum Psychotherapeuten bzw. zur Psychotherapeutin vorbereiten. Der neue Studiengang ist einerseits durch einen hohen klinisch-psychologischen Anwendungs- und Forschungsbezug charakterisiert, der sich auf alle wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren erstreckt. Im Rahmen der wissenschaftlichen Vertiefung wird darüber hinaus die wissenschafts- und ideengeschichtliche Einbettung von Gegenstandsbildung und Erkenntniswegen psychoanalytisch-tiefenpsychologischer Ansätze in psychologische und philosophische Wissensbestände vorgenommen. Ausgehend von einem transdisziplinären Verständnis der Psychoanalyse werden Beiträge und Reflexionen der Psychoanalyse an den Schnittstellen zu psychologischen, sozialwissenschaftlichen, geisteswissenschaftlichen, kulturwissenschaftlichen und philosophischen Feldern bearbeitet. Die Umsetzung des neuen Approbationsstudiengangs bezieht damit neben naturwissenschaftlichen auch sozial- und geisteswissenschaftlichen Zugänge ein und eröffnet eine transdisziplinäre Perspektive auf Subjektivität und psychische Erkrankungen. Der Studiengang bietet den Studierenden Möglichkeiten des Kontakts zur Praxis und ist darauf angelegt, dass Studierende neben den zu erwerbenden klinischen und psychotherapeutischen Kompetenzen eine eigenständige, sozial reflektierte sowie lösungsorientierte Perspektive auf ihr künftiges Berufsfeld entwickeln.

Die Lehre zeichnet sich durch Variation aus: Neben Vorlesungen und Seminaren werden Übungen eingesetzt, bei denen die Studierenden Raum haben, eigene Erfahrungen zu reflektieren und für die eigene Lern- und Forschungspraxis zu nutzen.

Zielgruppe des Studiengangs sind Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen der Psychologie, die eine spätere Berufstätigkeit im klinischen Bereich, ggf. mit einer nach der Approbation erfolgenden Weiterbildung zur Fachpsychotherapeutin bzw. zum Fachpsychotherapeuten anstreben und mit ihrem Bachelorabschluss bereits die in dieser Phase notwendigen berufsrechtlichen Voraussetzungen nachweisen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtergruppe gewann einen positiven Eindruck vom Studiengang „Psychologie – Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.A.). Die besondere Stärke des Studiengangs „Psychologie – Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.A.) liegt in der wissenschaftlichen Schwerpunktsetzung auf die psychoanalytischen und tiefenpsychologischen Erkenntnistheorien und Metapsychologie in ihrer Einbettung und Differenz zu anderen psychologischen Disziplinen, sowie die Verbindungen mit kultur- und gesellschaftstheoretischen Aspekten. Dies stellt ein Alleinstellungsmerkmal des Studiengangs in der bundesdeutschen Hochschullandschaft dar. Die inhaltliche Ausgestaltung des Studiums erfüllt die berufsrechtlichen Voraussetzungen, die durch das reformierte PsychThG iVm mit der ApprO vorgegeben sind. Er fokussiert eine fundierte und sehr gute Qualifizierung, um als Absolventin bzw. Absolvent im Bereich der Psychotherapie, in Kliniken, weiteren Einrichtungen der Gesundheits- und psychosozialen Versorgung (z. B. auch Beratungsstellen, Kammern oder Krankenkassen), im Gesundheitsmanagement von Unternehmen sowie in der universitären und außeruniversitären Forschung im Vordergrund tätig zu sein. Die inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs „Psychologie – Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.A) ist klar an den aktuellen fachpolitischen Entwicklungen orientiert. Gemäß den definierten Studiengangszielen, die im Curriculum umgesetzt werden, werden die Studierenden angemessen auf die Approbationsprüfung zum Psychotherapeuten bzw. zur Psychotherapeutin vorbereitet und den Studierenden methodischen und kommunikativen Kompetenzen vermittelt, die für diagnostische, beratende und psychotherapeutische Aufgaben im Gesundheits- und Sozialwesen notwendig sind. Das Studienprogramm ist aus Sicht der Gutachtergruppe im Hinblick auf die definierten Ziele daher sinnvoll aufgebaut. Insgesamt ist auch die thematische Varianz der spezialisierten Lehrveranstaltungen im Curriculum gegeben. Auch die Einrichtung von Wahlpflichtfächern, mit denen die Studierenden eigene Schwerpunkte setzen können, begrüßt das Gutachtergremium sehr, da dies bei den umfangreichen Vorgaben durch die PsychThApprO nicht mehr selbstverständlich ist. Die Lehrinhalte der Vorbereitungen auf die Approbationsprüfung sollten in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs noch transparenter dargestellt werden. Im Sinne der Studierbarkeit sollte eine Auflistung mit möglichen Praktikumsbetreuerinnen bzw. Praktikumsbetreuer für das Modul 9 „Berufsqualifizierende Tätigkeit III“ erstellt werden. In diesem Kontext sollten den Studierenden im Intranet die Kooperationspartner und Praxisstellen im In- und Ausland veröffentlicht werden. Es wird ein breites Spektrum verschiedener Prüfungsformen angeboten und damit vielfältige Kompetenzen adressiert. Die personellen Ressourcen sind im Hinblick auf die Realisierung des Studienprogramms ausreichend, die Besetzung der Koordinationsstelle für Modul 9 sollte zeitnah erfolgen. In den Kooperationsverträgen könnte noch redaktionelle Ergänzungen vorgenommen werden.

Sächliche und räumliche Ressourcen stehen dem Studiengang ausreichend zur Verfügung. Das Qualitätsmanagement ist allgemein überzeugend aufgestellt. Die Begutachtung war nach Eindruck der Gutachtergruppe von Offenheit, Sachkenntnis und Kollegialität geprägt.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Der Studiengang mit 120 ECTS-Punkten umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern (vgl. § 3 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.A.)).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist konsekutiv angelegt.

Der Studiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 6 Monaten ein Problem aus dem Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 9 Abs. 1f der Studien- und Prüfungsordnung)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

§ 3 Abs. 4 der SPO: „Das Studium wird als konsekutiver Masterstudiengang für Absolventinnen und Absolventen von grundständigen Bachelorstudiengängen der Psychologie angeboten, welche die berufsrechtlichen Voraussetzungen i.S.d. § 7 und § 9 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) erfüllen.“

Es gilt insbesondere § 2 Abs. 1f der Zugangs- und Zulassungsordnung: „Studienbewerber/-innen können zugelassen werden, wenn sie

a) einen tabellarischen Lebenslauf vorlegen,

- b) eine kurze Begründung des Studienvorhabens, in der sie ihre persönliche Eignung und Motivation darlegen,
- c) an einem Auswahlgespräch teilnehmen,
- d) für Bewerber/innen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. mit ausländischem erstem qualifizierendem Hochschulabschluss: Deutschkenntnisse (DSH2 oder gleichwertige Nachweise, z. B. TestDaF mit Note 4 durchgängig) nachweisen,
- e) ausreichende Englischkenntnisse, um englischsprachigen Lehrveranstaltungen folgen zu können, nachweisen.

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ sind

- a) ein einschlägiger berufsqualifizierender Bachelorabschluss in Psychologie mit mindestens 180 Leistungspunkten (LP) nach ECTS, dessen zugrundeliegender Studiengang nach dem Hochschulrecht der Länder akkreditiert ist, der an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule erfolgreich absolviert wurde und für den die für Gesundheit zuständigen Stelle des Bundeslandes die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen nach § 9 Abs. 4 Satz 2 PsychThG festgestellt hat oder
- b) ein als gleichwertig geltender Studienabschluss i.S.d. § 9 Absatz 5 PsychThG, dessen Lernergebnisse inhaltlich den Anforderungen des PsychThG und den Anforderungen der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) entsprechen.“ Zudem findet pro Bewerberin bzw. Bewerber ein Auswahl- und Beratungsgespräch statt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 11 der Studien- und Prüfungsordnung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

Das Diploma Supplement erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft. Es muss noch in der aktuellen Fassung von 2018 vorgelegt werden. Die Hochschule hat im Nachgang der Onlinebegehung das aktuell gültige Diploma Supplement vorgelegt (siehe Nachreichungen).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie jeweils in ein bis zwei bzw. einmalig in drei Semestern vermittelt werden können. Sieben der elf Module strecken sich über zwei Semester (darunter auch die Berufsqualifizierenden Tätigkeiten II und III), drei über ein Semester und eines über drei Semester.

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu den Lehrformen, zu den pro Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsform), zur Dauer der Module und zur Verwendbarkeit.

Es müssen jedoch noch weitere Angaben gemacht werden zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Häufigkeit des Modulangebots und zum Gesamtarbeitsaufwand in Stunden. Die Hochschule hat im Nachgang zur Onlinebegehung dies überarbeitet nachgebessert (siehe Nachreichungen).

Eine ECTS-Punkt entsprechen 30 Wochenstunden.

Für die Studiengänge der IPU Berlin werden nach eigenen Angaben bereits relative ECTS-Noten berechnet und für die Studierenden von der Website abrufbar (passwortgeschützter Zugang) in einem Dokument als Anlage zum Diploma Supplement dargestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang werden gemäß § 3 Abs. 1f der Studien- und Prüfungsordnung 120 ECTS-Punkte erworben. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Punkte erworben, da laut § 2 Abs. 2 der

Zugangs- und Zulassungsordnung für den Studiengang Bewerberinnen und Bewerber einen einschlägigen berufsqualifizierenden Bachelorabschluss in Psychologie mit mindestens 180 ECTS-Punkten nachweisen müssen.

In § 3 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.A.) ist definiert, dass 1 ECTS-Punkt 30 Arbeitsstunden entspricht.

Die Studierenden belegen pro Semester Module im Umfang von 27 bzw. 32 ECTS-Punkten.

Für die Module werden 5, 6, 7, 8, 9, 10, 15 bzw. 20 sowie für die Masterarbeit einschließlich Kolloquium 25 ECTS-Punkte vergeben. Es muss jedoch noch im Modulhandbuch bzw. in der Studien- und Prüfungsordnung der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit in ECTS-Punkten ausgewiesen werden. Dies hat die Hochschule im Nachgang der Onlinebegehung umgesetzt (siehe Nachreichungen).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anrechnung von Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sowie die Anrechnung von Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, ist in § 10 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) der Internationalen Psychoanalytischen Universität (IPU Berlin) geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Schwerpunkte der Gespräche lagen auf der Ausgestaltung des Curriculums. Hierbei standen im Fokus vor allem die Gestaltung und Koordination des Moduls 9 sowie damit einhergehende Kooperationsmöglichkeiten.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Gemäß § 2 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.A.) vermittelt der Studiengang

„(...) 1. Kenntnisse über die Diagnostik, Entstehung und Aufrechterhaltung psychischer und psychosomatischer Störungen sowie die Mitbeteiligung psychischer Aspekte bei körperlichen Erkrankungen bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen – Schwerpunkte: Soziale und kulturell geprägte Bedingungen psychischer Störungen und deren intrapsychische Verarbeitung; Psychodynamik psychischer und psychosomatischer Störungen und ihre Folgen für die Persönlichkeit und die sozialen Beziehungen; Erkennen und Diagnostizieren psychischer Störungen mit Krankheitswert, bei denen psychotherapeutische Versorgung indiziert ist; Gutachtenerstellung, insbesondere im Kontext der psychotherapeutischen Versorgung und zur Arbeits-, Berufs- oder Erwerbsfähigkeit sowie zum Grad der Behinderung oder der Schädigung auf der Basis einer eigenen Anamnese, umfassender diagnostischer Befunde und weiterer relevanter Informationen

2. Kenntnisse und Fertigkeiten zur *wissenschaftlich fundierten* klinisch-psychologischen Prävention und Intervention – Schwerpunkte: Erwerb *anwendungsorientierter* Kompetenzen für psychodynamische Beratung und psychoanalytische Intervention; Behandlung von Personen mit psychischen Störungen mit Krankheitswert, bei denen psychotherapeutische Versorgung indiziert ist; Veranlassung notwendiger weiterer Behandlungsmaßnahmen durch Dritte; Information und Aufklärung von Patientinnen und Patienten, anderen beteiligten oder anderen noch zu beteiligende Personen, Institutionen oder Behörden über behandlungsrelevante Erkenntnisse zu indizierten psychotherapeutischen und unterstützenden Behandlungsmöglichkeiten sowie über die aus einer Behandlung resultieren-

den Folgen; Berücksichtigung berufsethischer Prinzipien im psychotherapeutischen Handeln; Kompetenz, aktiv und interdisziplinär mit den verschiedenen im Gesundheitssystem tätigen Berufsgruppen zu kommunizieren und patientenorientiert zusammenzuarbeiten

3. Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen in den Methoden anwendungsorientierter Forschung über psychische und psychosomatische Störungen sowie über Verlauf und Wirksamkeit von Psychotherapie – Schwerpunkte: Kompetenz, auf der Basis von wissenschaftstheoretischen Grundlagen wissenschaftliche Arbeiten anzufertigen, zu bewerten und deren Ergebnisse in die eigene psychotherapeutische Tätigkeit zu integrieren; psychodynamische Methoden in der Erforschung diagnostischer und therapeutischer Prozesse, methodische Kompetenz für die Entwicklung und Durchführung eigener Forschungsprojekte, Umsetzungskennntnisse hinsichtlich der Maßnahmen zur Prüfung, Sicherung und weiteren Verbesserung der Versorgungsqualität, der Dokumentation und Evaluation eigener oder von anderen angewandter Maßnahmen der psychotherapeutischen Versorgung

4. Reflexionsfähigkeit: Fähigkeit, eigene psychotherapeutische Handeln im Hinblick auf die Entwicklung von Fähigkeiten zur Selbstregulation zu reflektieren und Therapieprozesse unter Berücksichtigung der dabei gewonnenen Erkenntnisse sowie des aktuellen Forschungsstandes weiterzuentwickeln

5. kritisches Bewusstsein für die kulturelle Gebundenheit der Psychoanalyse als Wissenschaft mit ihren besonderen Erkenntnisinteressen und Erkenntnismethoden, Einsicht in die human- und sozialwissenschaftlichen Dimensionen der Psychoanalyse und in ihre Bezüge zu angrenzenden Wissenschaften (Sozialpsychologie, Philosophie, Kulturtheorie)

(2) Ziel des Studiums ist es, die Studierenden auf die Approbationsprüfung zum Psychotherapeuten bzw. zur Psychotherapeutin vorzubereiten und ihnen die methodischen und kommunikativen Kompetenzen zu vermitteln, die für diagnostische, beratende und psychotherapeutische Aufgaben im Gesundheits- und Sozialwesen vorausgesetzt werden müssen. Ebenso zielt das Studium darauf, die Studierenden zu befähigen, wissenschaftliche Erkenntnisse der Klinischen Psychologie kritisch zu beurteilen, eigene Forschungsfragen zu generieren und empirisch umzusetzen.“ (Herv.i.O.)

Es stehen nach Angaben der Hochschule die beruflichen Aufgabenfelder im Bereich der Psychotherapie, in Kliniken, weiteren Einrichtungen der Gesundheits- und psychosozialen Versorgung (z. B. auch Beratungsstellen, Kammern oder Krankenkassen), im Gesundheitsmanagement von Unternehmen sowie in der universitären und außeruniversitären Forschung im Vordergrund. Aufgabenfelder bestehen dem Schwerpunkt nach im Wesentlichen im klinisch-psychologischen Bereich (Diagnostik, Psychotherapie), aber auch in der psychosozialen Beratung, Erziehungsberatung, Prävention oder Rehabilitation. Weitere Felder wie Supervision, klinische Neuropsychologie oder Rechtspsychologie sind mit entsprechender anschließender Weiterbildung möglich. Darüber hinaus qualifiziert das Studium für eine Tätigkeit in der Forschung. Das Lehrangebot an der IPU Berlin vermittelt

quantitative und qualitative Methoden sowie eine inter- und transdisziplinäre Orientierung in Vernetzung mit den Kultur- und Organisationswissenschaften. Mit anschließender Promotion ist auch die Leitung von Forschungsgruppen denkbar.

Der Bescheid über die Feststellung der Erfüllung der berufsrechtlichen Voraussetzungen nach dem Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG) i.V.m. der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin liegt den Unterlagen der Hochschule bei.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die in § 2 der Studien- und Prüfungsordnung dargelegten Studieninhalte des Masterstudiengangs „Psychologie – Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.A.) sind umfassend und nachvollziehbar beschrieben. Die IPU setzt dabei Schwerpunkte in der Förderung der Reflexionsfähigkeit in Hinblick auf das eigene psychotherapeutische Handeln sowie in der Schaffung eines kritischen Bewusstseins für die kulturelle Gebundenheit der Psychoanalyse als Wissenschaft sowie die Einsicht in die human- und sozialwissenschaftlichen Dimensionen der Psychoanalyse. Es sollen klinische und wissenschaftliche Befähigungen gefördert werden in Verbindung mit einer Förderung der Persönlichkeitsentwicklung im Hinblick auf die zukünftige Tätigkeit als Psychotherapeut bzw. Psychotherapeutin. Im Selbstbericht der Hochschule wird der Qualifikationsrahmen des Masterstudienganges in Tabelle 10 übersichtlich und nachvollziehbar dargestellt sowie in die Bereiche „Wissen und Verstehen“, „Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen“, „Kommunikation und Kooperation“ und „Wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität“ gruppiert incl. ausführlicher Beispiele der Anwendung bezogen auf die Module. Die Beschreibung der Qualifikationsziele in dieser Form stellt eine Stärke der dargelegten Studiengangsplanung dar. In § 2 (2) wird dargelegt, dass es Ziel des Studiums ist, die Studierenden auf die Approbationsprüfung zum Psychotherapeuten bzw. zur Psychotherapeutin vorzubereiten und ihnen die methodischen und kommunikativen Kompetenzen zu vermitteln, die für diagnostische, beratende und psychotherapeutische Aufgaben im Gesundheits- und Sozialwesen vorausgesetzt werden müssen.

Optimierungspotential sieht die Gutachtergruppe in den von der Hochschule dargelegten Studieninhalten und -zielen: Diese sollten sich noch stärker auf die im Gesetz über den Beruf der Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen (Psychotherapeutengesetz) unter § 7 definierten Ziele des Studiums beziehen. Dieser Nachregelungsbedarf wurde im Nachgang der Onlinebegehung angemessen umgesetzt und die Vermittlung von grundlegenden personalen, fachlich-methodischen, sozialen und umsetzungsorientierten Kompetenzen, die für eine eigenverantwortlich selbständige und umfassende psychotherapeutische Versorgung von Patienten und Patientinnen aller Altersstufen und unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung mittels der wissenschaftlich

anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden erforderlich sind, werden nun ausreichend berücksichtigt.

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs „Psychologie – Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.A.) sind in Ordnungsdokumenten und im Diploma Supplement klar formuliert sowie auch auf der Homepage des jeweiligen Studiengangs transparent und angemessen dargestellt. Die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse werden erfüllt.

Die Studierenden werden zudem von den Lehrenden angehalten, sich in der akademischen Selbstverwaltung der MLU zu engagieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

§ 7 der Studien- und Prüfungsordnung regelt hinsichtlich der Zusammensetzung der Module des Studiengangs: „Im Masterstudiengang Psychologie sind insgesamt Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) nachzuweisen, davon 85 LP für das Kernfach Psychologie, davon 35 LP für die Berufsqualifizierenden Tätigkeiten II und III sowie 10 LP für das Wahlpflichtfach (Veranstaltungen aus zwei Modulen) und 25 LP für die Masterarbeit.“

Im ersten Semester belegen die Studierenden laut Selbstbericht die Module „Modul 1 Reflexive Psychologie: Theoretische Psychoanalyse, Erkenntnis- und Subjekttheorie“ (dreisemestrig), „Modul 2 Psychische Störungen/Spezielle Störungslehre der Psychotherapie“, „Modul 4: Verfahrenslehre der Psychotherapie“, „Modul 5 Angewandte Psychotherapie inklusive Dokumentation, Evaluierung und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen sowie Selbstreflexion“, „Modul 6 Berufsqualifizierende Tätigkeit II – Vertiefte Praxis der Psychotherapie (PT)“ und „Modul 7 Vertiefte Forschungsmethoden“.

Im zweiten Semester schließen sich die Module „Modul 3 Vertiefte Psychologische Diagnostik und Begutachtung“ (zweisemestrig) und „Modul 9 Berufsqualifizierende Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie“ an. Im dritten Semester findet noch das Modul „Modul 8 Forschungsorientiertes Praktikum – Psychotherapieforschung“ statt.

Im vierten Semester schließen die Studierenden das Studium mit den Modulen „Modul 10 Wahlpflichtfach“ und „Modul 11 Masterarbeit mit Forschungskolloquium“ ab. Das Modul „Wahlpflichtfach“

speist sich nach Auskunft im Selbstbericht i.d.R. aus zwei unterschiedlichen Modulen aus anderen Studiengängen oder aus den in den Modulbeschreibungen aufgeführten Modulvarianten.

Der Studiengang „Psychologie – Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.A.) ist nach Angaben der Hochschule sowohl forschungs- als auch anwendungsorientiert aufgestellt. In drei Modulen (Vertiefte Forschungsmethoden, Forschungsorientiertes Praktikum und Masterarbeit) sind die Studierenden angehalten, sich mit dem Methodenrepertoire der Sozial- und Geisteswissenschaften sowie den Naturwissenschaften auseinanderzusetzen, um je nach Forschungsgegenstand und Fragestellung angemessene Forschungsmethoden identifizieren zu können. Im Forschungsorientierten Praktikum wird in Kleingruppen von der Entwicklung der Fragestellung bis zur Befundinterpretation unter Anleitung geforscht. In der Masterarbeit sollen dann Fragestellungen eigenständig bearbeitet werden. In den anderen Modulen werden Forschungsgebiete identifiziert, deren Fragen in die Forschungsorientierten Praktika einfließen können. Die Anwendungsorientierung ist besonders in den Modulen 2, 3, 4, 5, 6 und 9 und ggf. 10 abgebildet. Hier werden Themen der Klinischen Psychologie und Psychotherapie auch in der Praxis bearbeitet bzw. im Falle des Wahlpflichtmoduls in einer Vertiefung eines weiteren Grundlagen- oder Anwendungsfeldes der Psychologie.

Der Studiengang ist nach Auskunft im Selbstbericht auch auf die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen hinausgelegt. Darunter versteht die IPU Berlin überfachliche Kompetenzen wie Sozialkompetenz (z. B. Kommunikations- und Kooperationskompetenz, Konfliktfähigkeit, Empathie), Methoden- und Präsentationskompetenz (z. B. Analysefähigkeit, Kreativität, abstraktes und vernetztes Denken, rhetorisches Vermögen), Personal-/Individualkompetenz (z. B. (Selbst-)Reflexion, Engagement, Motivation, Flexibilität, Zuverlässigkeit, Selbstständigkeit), Handlungs- und Problemlösungskompetenz und Medienkompetenz. Durch die systematische Einbeziehung des persönlichen Lebens- und Arbeitskontextes der Studierenden in das Studium gefördert. Dabei unterstützt die Reflexion eigener Lebens- und Berufserfahrungen im Rahmen von Seminaren und Übungen die selbständige Begriffsbildung und -anwendung. Die Verzahnung von Wissenserwerb und selbständiger Reflexion soll zu einer Stärkung des wissenschaftlichen Selbstverständnisses und der Professionalität führen, indem die Fähigkeit, Verantwortung anzuerkennen und zu übernehmen, in verantwortungsvollen Positionen und in einer professionellen Haltung und Umsetzung der Psychotherapie selbständig zu entscheiden, erweitert und entwickelt wird. Die kritische Reflexionsfähigkeit bzw. selbstreflexive Haltung, die entsprechend dem Profil der IPU Berlin an erster Stelle des Bildungsauftrags steht, stellt hierfür aus Sicht der Hochschule die beste Basis dar. Diese wird in verschiedenen Modulen, insbesondere in den Modulen 5 (Angewandte Psychotherapie) und 6 (Berufsqualifizierende Tätigkeit II – Vertiefte Praxis der Psychotherapie) eingeübt. Im Modul 9 (Berufsqualifizierende Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie) haben die Studierenden die Möglichkeit, ihre konkreten beruflichen Erfahrungen in dieser Praxisphase sowohl in Supervisionen in den Einrichtungen als auch im Austausch mit den Praktikumsbetreuerinnen bzw. Praktikumsbetreuern zu reflektieren.

Laut § 4 der Studien- und Prüfungsordnung „(...) sind folgende Lehr- und Lernformen vorgesehen: 1. Vorlesungen (...). 2. Seminare (...). 3. Übungen im Kleingruppenformat dienen zum einen der Vernetzung von Theorie und Praxis und vertiefen anwendungsorientiert die Praxis der Psychotherapie (Berufsqualifizierende Tätigkeit II), zum anderen vermitteln und ermöglichen sie die berufsbezogene Selbstreflexion. 4. Das Forschungsorientierte Praktikum dient der empirischen, anwendungsorientierten Erforschung eines mit den Studierenden festgelegten Themas im Bereich der Psychotherapieforschung. Es dient der Einübung in die Praxis empirischer Forschung und deren Reflexion.“

Die Didaktik des Studiengangs „Psychologie – Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.A.) ist nach Auskunft der Hochschule stark auf aktivierende und teilnehmende Lehr- und Lernformen ausgerichtet. Studierende lernen, wissenschaftliche Fragestellungen selbständig und im Team zu recherchieren, zu präsentieren, zu diskutieren und konstruktiv mit Kritik umzugehen. Diese kommunikativen und kooperativen Kompetenzen befähigen sie im Berufsleben, Projekt- und Teamleitungspositionen auszufüllen. Darüber hinaus ist das Berufsziel Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut von der professionellen Ausrichtung und Verständnis her eine kommunikative, personenbezogene Aufgabe, die in den vielen anwendungsorientierten Veranstaltungen und Modulen (z. B. 5, 6 und 9) eingeübt und wissenschaftlich fundiert reflektiert wird. Online-Lehren und -Studieren über die E-Learning-Plattform (auf der Basis des Lernmanagementsystems Moodle) ergänzt dabei alle Veranstaltungsformen und unterstützt neben der Bereitstellung von Materialien (Texte, Audio-/Videomaterial) das gemeinsame Erstellen von Glossaren, die Kollaboration an Projekten in Werkstätten oder bei gemeinsamen Referaten, Aufgabenstellungen mit individuellem Feedback, Austausch in Foren oder Bereitstellen von Probeklausuren. Weiterhin sind bei Bedarf mittels einer Video-Konferenztechnik Online-Sitzungen oder hybride Online-/Präsenzveranstaltungen möglich.

Der Bezug zur Praxis stellt nach Auskunft im Selbstbericht bereits im Studium eine zentrale Säule dar, da das Studium auf die Erlangung der Approbation in Psychotherapie ausgerichtet ist und damit eine erhebliche Verantwortung gegenüber den zu behandelnden Personen verbunden ist. Diese praxisorientierte Vorbereitung wird besonders stark in den Modulen 5 (Angewandte Psychotherapie) und 6 (Berufsqualifizierende Tätigkeit II – Vertiefte Praxis der Psychotherapie) betont. Darüber hinaus absolvieren alle Studierenden die Berufsqualifizierende Tätigkeit III (Modul 9), die von Lehrenden der IPU intensiv begleitet und betreut wird. Dazu zählen u. a. die Unterstützung bei der Suche nach einem Praktikumsplatz, die Möglichkeit zur begleitenden Supervision durch eine Betreuerin oder einen Betreuer an der IPU Berlin sowie die abschließende Reflexion auf der Grundlage eines Abschlussberichts.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die besondere Stärke des Studiengangs „Psychologie – Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.A.) liegt in der wissenschaftlichen Schwerpunktsetzung auf die psychoanalytischen und tiefenpsychologischen Erkenntnistheorien und Metapsychologie in ihrer Einbettung und Differenz zu anderen psychologischen Disziplinen, sowie die Verbindungen mit kultur- und gesellschaftstheoretischen Aspekten. Dies stellt ein Alleinstellungsmerkmal des Studiengangs in der bundesdeutschen Hochschullandschaft dar.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Studiums erfüllt die berufsrechtlichen Voraussetzungen, die durch das reformierte PsychThG iVm mit der ApprO vorgegeben sind. Die definierten Zugangsvoraussetzungen entsprechen den Vorgaben der PsychThG ApprO. Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Studieninhalten überein und der gewählte Abschlussgrad „Master of Arts“ ist passend.

Auch die Einrichtung von Wahlpflichtfächern, mit denen die Studierenden nochmal eigene Schwerpunkte setzen können, begrüßen die Gutachterinnen und Gutachter sehr, da dies bei den umfangreichen Vorgaben durch die PsychThApprO nicht mehr selbstverständlich ist.

Zum Zeitpunkt der Onlinebegehung sahen die Gutachter und Gutachterinnen in der Ausgestaltung des Curriculums noch dringenden Handlungsbedarf. Für diesen hat die Hochschule angemessene Umsetzungsmöglichkeiten gefunden, die im Folgenden dargestellt werden (siehe Nachreichungen):

Der klare Bezug zu den in der PsychThApprO geforderten Inhalten wurde hierbei auch in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin hergestellt.

Zunächst wurden Lehrinhalte „Systemischer Therapie“ in den Modulbeschreibungen ergänzt und ebenso mit personellen Kompetenzen hinterlegt.

Auch das mehrsemestrige Modul 1 „Reflexive Psychologie“ ist um die wissenschaftliche Vertiefung in einem psychologischen Grundlagenbereich (lt. ApprO, Anlage 2, 1) erweitert worden.

Modul 4 „Verfahrenslehre der Psychotherapie“ schien zunächst inhaltlich stark überfrachtet: Die genannten Inhalte waren mit einer Vorlesung und einem Seminar nicht auf Master-Niveau studierbar, und die Gutachter befürchteten, dass entweder die Inhalte nur sehr oberflächlich gelehrt werden können oder dass ein (beträchtlicher) Teil der genannten Inhalte gar nicht gelehrt wird, sodass die Gefahr bestünde, dass die von der PsychThApprO geforderten Inhalte bzgl. der Verfahrenslehre nicht angemessen vermittelt werden können, oder dass der Workload für die Studierenden nicht den Angaben entspricht. Nach seiner Überarbeitung durch die IPU bezieht sich das Modul nun in seiner Konzeptualisierung deutlich auf die Vorgaben aus der PsychThApprO. Neben den curricularen Inhalten, die sich durch die PsychThApprO bedingen, wurden alle restlichen ECTS-Punkte, die zur Profilbildung und Schwerpunktsetzung des Moduls noch zu Verfügung stehen, auf weniger Themen reduziert, damit kein zu hoher Workload für die Studierenden entsteht. Die Gutachtergruppe regt an, letzteren Aspekt ggf. regelmäßig zu evaluieren.

In Modul 5 „Angewandte Psychotherapie“ wurde nicht deutlich, wer die Übungen zur Selbstreflexion anleitet – dies darf nicht durch Dozierende der IPU geschehen. Die entsprechende Betreuung des entsprechenden Inhalts durch externe Lehrbeauftragte wird nun gewährleistet. Zudem wird die Prüfung der Übung nicht durch die gleiche Lehrperson ausgeführt werden, die die Übung zur Selbstreflexion hält. Die Prüfungsleistung zur Übung wird mit bestanden oder nicht-bestanden bewertet. Hierfür reicht allerdings eine regelmäßige Teilnahme nicht aus. Die Studierenden müssen hier die Theorien und Methoden, die sie anwenden im Rahmen einer wissenschaftlichen Ausarbeitung (Hausarbeit oder Referat) reflektieren. Die Gutachtergruppe empfiehlt, den Anteil der Übung der Selbstreflexion aus dem Modul herauszulösen und in eine eigene Lehrveranstaltung zu überführen. Durch die Vorbereitung auf die anschließende Approbationsprüfung sind die Freiräume in der Selbstgestaltung des Studienverlaufs deutlich eingeschränkter als früher. Dennoch ist durch die Einrichtung des Moduls 10 – Wahlpflichtfach eine gewisse Auswahl zwischen verschiedenen Vertiefungen gegeben.

Die Vorbereitung auf die heilberufliche Zulassung durch die Approbation macht die Einbettung der Praxisphasen Modul 6 - BQT II und Modul 9 - BQT III in den Studienverlauf zum Zentrum der Erfahrungsbildung in den verschiedenen Versorgungsbereichen der Psychotherapie. Eine besondere Qualität der IPU besteht in der persönlichen Einzelbetreuung der Studierenden durch Praktikumsbeauftragte der Hochschule.

Zur Einbindung der Praxisphasen ist folgendes festzustellen: Modul 6, BQT II legt mit dem differenzierten Angebot altersspezifischer und verfahrensbreiter Lehre in Kleingruppen ein überzeugendes Konzept zur Vermittlung therapeutischer Basiskompetenzen mit Übungen vor. Der Rückgriff auf die Datenbanken der Ambulanz und die mündlich angekündigte zukünftige Einbeziehung von Schauspieler-Patientinnen und -Patienten ist zu befürworten. Hier sollte die Vorbereitung auf die Inhalte der späteren Approbationsprüfung – insbesondere auf die „OSCE“ (objective structured clinical examination) – gesondert Erwähnung finden. Neben den in den jeweiligen Modulen festgelegten Prüfungsformen (Bericht, Hausarbeit, Klausur, Präsentation mit Verschriftlichung, mündliche Prüfung, Masterarbeit) sind laut mündlicher Auskunft in verschiedenen Modulen auch praktische Übungen in Hinblick auf die Approbationsprüfung (welche Hochschule nicht selbst durchzuführen), in welcher in einer mündlich-praktischen Fallprüfung und in einer anwendungsorientierten Parcoursprüfung praktische Fähigkeiten geprüft werden, vorgesehen. Das Gutachtergremium sieht diese praktischen Vorbereitungseinheiten, in welchen beispielhaft entweder im Rollenspiel oder mit Schauspielpatientinnen und -Patienten die verschiedenen Teile Approbationsprüfung vorbereitet werden und die Studierenden Feedback erhalten, als eine Stärke des vorliegenden Curriculums und Prüfungssystems an. Es wird empfohlen, im Modulhandbuch diese vorbereitenden nicht selektiven, sondern formativen Prüfungsmodule in spezifischer Weise explizit darzustellen, um den Studierenden eine klare Perspektive zu vermitteln, dass die Approbationsprüfung im Rahmen der Studienmodule eingehend

vorbereitet werden. In den jeweiligen Abschnitten zu den Prüfungsformen der Module könnten, die in dem Modul zur Anwendung kommenden Teile der formativen Parcoursprüfung aufgenommen werden.

Für Modul 9 - BQT III, das frühestens nach dem 2. Semester studiert werden kann, gab es zunächst Mängel im zu wenig ausgearbeiteten Praktikumskonzept. Zudem wurden zum Zeitpunkt der Onlinebegehung keine Kooperationsverträge mit entsprechenden Einrichtungen (Kliniken, Tageskliniken, Ambulanzen) vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass eine ausreichende Anzahl an geeigneten Plätzen für die berufsqualifizierende Tätigkeit in Modul 9 vorhanden ist. Mittlerweile sind Kooperationsvereinbarungen mit 42 Plätzen bestätigt und vertraglich geregelt. Die werden stetig ergänzt, so dass die IPU hofft bis Beginn des Wintersemesters 2021/22 zeitnah 60 Praktikumsplätze vorweisen zu können. Um jedoch genügend Praktikumsplätze bei Studienbeginn im Wintersemester 2021/22 vorweisen zu können, wird das Studienprogramm zunächst mit einer Kohorte von 30 Studierenden starten. Zum Wintersemester 2022/23 strebt die Hochschule einen Kohorte von 60 Studierenden an.

Als Zugangsvoraussetzung für BQT III ist anzuregen, den erfolgreichen Abschluss des Moduls 6, BQT II, in der Modulbeschreibung zu Modul 9 aufzuführen. Es liegt kein Konzept vor, wie die Organisation des Moduls 9 erfolgt und wie die Qualität der Betreuung der Studierenden sowohl seitens der Kliniken wie auch seitens der Hochschule sichergestellt wird. Die IPU hat hier angemessen nachgebessert und ein ausführliches wie umfängliches Konzept entwickelt, das sich an Studierende, Lehrende und kooperierende Einrichtungen richtet und einen Überblick über die Aufgaben im Rahmen der BQT III gibt (siehe Nachreichung: „Leitfaden und Konzept zur Berufsqualifizierenden Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie (Modul 9) im Master Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“). Die Überarbeitung des Praktikumskonzeptes hat ebenso relevante Änderungen in der „Gemeinsamen Ordnung für Pflichtpraktika und berufspraktische Tätigkeiten der IPU Berlin im Rahmen der Studiengänge der Psychologie“ zur Folge, die nun detaillierter und transparenter auf die BQT-III Anforderungen eingeht.

In der Modulbeschreibung des „Moduls 9 Berufsqualifizierende Tätigkeit III“ ist die Beschreibung bei „Lehrmethoden“ etwas missverständlich. Es heißt: „Die berufsqualifizierende Tätigkeit muss unter Anleitung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten [...] mit entsprechender Fachkunde begleitet werden“. Um klarzustellen, dass es nicht um eine „Begleitung“ sondern um eine „Anleitung“ geht, muss „begleitet werden“ durch „erfolgen“ ersetzt werden. Diese Änderung wurde in den Modulbeschreibungen bereits ebenfalls erfolgreich vorgenommen.

Es könnte allerdings eine Vertiefung in Psychotherapieprozessforschung als weiteres Wahlpflichtfach angeboten werden. Die Prozessforschung stellt eine Stärke psychodynamischer Forschungsansätze dar, die mittlerweile verfahrensübergreifend Anerkennung findet. Eine solchermaßen vertiefte Expertise könnte den Absolventinnen und Absolventen zusätzliche Chancen auch für eine akademische Laufbahn eröffnen.

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist der Studiengang „Psychologie – Schwerpunkt Psychologie und Psychotherapie“ (M.A.) im Hinblick auf die definierten Ziele sinnvoll ausgebaut. Die ausgewiesenen Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulbeschreibungen sind insgesamt gut ausgewiesen, entsprechend den fachlichen Standards und unterstützen das Erreichen der Qualifikationsziele.

Insgesamt weist das Studienkonzept der IPU eine breite Beteiligung der Studierenden in verschiedenen Gremien der Hochschule aus, die sich auch auf aktive Rückmeldesysteme zu einzelnen Veranstaltungen bezieht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Lehrinhalte der Vorbereitungen auf die Approbationsprüfung sollten in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs transparenter dargestellt werden.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die IPU Berlin unterstützt nach eigenen Angaben ihre Studierenden aktiv darin, einen Teil ihres Studiums im Ausland zu absolvieren.

Im vorliegenden Studiengang sind laut Selbstbericht „Psychologie – Schwerpunkt Psychologie und Psychotherapie“ (M.A.) sind keine expliziten Mobilitätsfenster vorgesehen, sondern das Studium kann individuell unter Einbezug eines Auslandsemesters und/oder -praktikums geplant werden. Der Studiengang enthält mehrsemestrige Module. Die Module, die über zwei bzw. drei Semester studiert werden, umfassen entweder mehr als zwei Veranstaltungen oder es wird hochschulseitig ein längerer Lern- und Entwicklungszeitraum für dieses Fach/Thema als sinnvoll erachtet. Um dennoch Auslandssemester oder ein Aussetzen des Studiums zu ermöglichen, können die Studierenden nach Angabe im Selbstbericht mit dem Büro für Studium und Lehre und der Studiengangskoordinatorin individuelle Studienverläufe, ein Nachholen von Leistungsnachweisen oder Absolvieren passender Veranstaltungen an der Universität im Ausland vereinbaren.

In § 5 der Studien- und Prüfungsordnung ist hinsichtlich eines möglichen Auslandsstudiums geregelt: „(1) Die IPU ist bemüht, ihren Studierenden zu ermöglichen, einen Studienanteil an einer Hochschule im fremdsprachigen Ausland zu absolvieren. Im Rahmen des Auslandsstudiums sollen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden, die anrechenbar sind auf diejenigen Module, die während des gleichen Zeitraums an der IPU zu absolvieren wären. (2) Dem Auslandsstudium soll der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Studentin bzw. dem Studenten, der bzw. dem Vorsitzenden des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle

an der Zielhochschule über die Dauer des Auslandsstudiums, über die im Rahmen des Auslandsstudiums zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie die den Studien- und Prüfungsleistungen zugeordneten Leistungspunkte vorausgehen. Vereinbarungsgemäß erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Psychologie – Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.A.) sind mobilitätsfördernd gestaltet und überprüfen zeitgleich in einem hinreichenden Maße die notwendigen Voraussetzungen zum Absolvieren des Studienprogramms.

Für Studierende wird ein umfassendes Beratungs- und Unterstützungsangebot vorgehalten, sodass Auslandsaufenthalte auch wahrgenommen werden können. Die getroffenen Vorkehrungen und Regelungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind transparent und gut nachvollziehbar. Nach Auskunft der Hochschulleitung und der Studierenden besteht eine ausgesprochen gute und aktive Unterstützung der Studierenden durch das „International Office“ der IPU, die auch individuelle Wünsche und Interessen der Studierenden berücksichtigt. Die Anerkennung der im Ausland abgeleisteten Studieninhalte ist jeweils genau auf ihre Vergleichbarkeit zu prüfen. Für den Fall, dass diese nicht gegeben sein sollte, werden Nachqualifizierungen ermöglicht.

Im vorliegenden Masterprogramm sind aufgrund der Menge der zu vermittelnden approbationsrelevanten Studieninhalte keine Mobilitätsfenster vorgesehen. Auslandssemester wären dennoch insbesondere für die Praktikumseinsätze der BQT III denkbar, sofern eine Vergleichbarkeit der Versorgungsstrukturen mit entsprechenden Kliniken im Ausland vorliegt. Hier ist die angedachte Koordinierungsstelle der Praxiseinsätze in Verbindung mit dem International Office sicherlich geeignet, entsprechende Möglichkeiten zu eruieren. Diese sind vermutlich zunächst vor allem im deutschsprachigen Ausland möglich und denkbar.

Insgesamt erfüllt die IPU sowohl durch feste Kooperationen wie auch durch die internationale Vernetzung in einzelnen Forschungsprojekten, z.B. Modul 10 b „Social Trauma“ ihren in ihrem Namen verankerten Anspruch.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Da die Hochschule von zwei Kohorten/Studierendengruppen mit Start zum Wintersemester mit jeweils zwei parallelaufenden Jahrgängen (4 Semester insgesamt) ausgeht, ergibt sich laut Aussagen der Hochschule ein Gesamtbedarf von 124 SWS pro Jahr im Studiengang aus Sicht der angebotenen Veranstaltungen insgesamt. Aus Sicht der Studierenden sind es 69 SWS für das gesamte Studium. Um 50 % professoraler Lehre (aus Studierendensicht) zu gewährleisten, sind rechnerisch von den 124 SWS pro Jahr 49 SWS durch Professorinnen bzw. Professoren abzudecken, wenn davon ausgegangen wird, dass alle Vorlesungen von Professorinnen bzw. Professoren geleistet werden (18 SWS Vorlesungen und 31 SWS Seminare). Zwei Professuren sind aktuell nicht besetzt (Theoretische Psychoanalyse und Diagnostik).

Im Zeitraum der Akkreditierung werden nach Angabe im Selbstbericht planmäßig keine Stellen frei. Lehrbeauftragte kommen in einzelnen Veranstaltungen zum Einsatz.

Ein standardisiertes Konzept zur Personalqualifizierung für alle Beschäftigten existiert nicht und wird auch nicht angestrebt. Bei der Personalentwicklung und -qualifizierung setzt die IPU Berlin nach eigenen Angaben auf Eigenverantwortung und Dezentralisierung. Die Universitätsleitung fördert und unterstützt entsprechende Maßnahmen, wenn sie zielführend und finanziell vertretbar erscheinen. Eine Budgetobergrenze existiert nicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung zur Umsetzung des Studiengangskonzepts und der geplante Einsatz der Lehrenden ist ausreichend. Zwei Professuren (Theoretische Psychoanalyse und Diagnostik) sind befinden sich bereits im Besetzungsverfahren. Auch die bereits im Besetzungsverfahren befindliche Professur für „Klinische Entwicklungspsychologie mit Schwerpunkt Psychotherapie“ wird die Lehre im Studiengang zeitnah insbesondere in Hinblick auf die Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen verstärken. Da allerdings nicht zu erwarten ist, dass alle in § 18 (BQT-III) der PsychThApprO geforderten Gespräche in einer einzigen Einrichtung absolviert werden können, sollte das Modul 9 – BQT III inhaltlich koordiniert werden. Die Einrichtung einer Koordinationsstelle für die inhaltliche Koordination des Moduls 9 – BQT III sollte zeitnah erfolgen.

Die personelle Ausstattung ist, gemessen an den definierten Aufnahmekapazitäten der Studienprogramms ausreichend. Während der Vor-Ort-Begehung wurde deutlich, dass angemessene Lehrkapazitäten für die Durchführung des Studiengangs vorhanden sind.

Die Verbindung von Theorie und Praxis wird durch eine ausreichende Anzahl hauptamtlich tätiger Professorinnen und Professoren und externe Lehrbeauftragte gewährleistet.

In der mündlichen Diskussion wurde deutlich, dass bereits in den letzten Jahren bei der Neuberufung von Professoren und Professorinnen die im Studium anzustrebende Verfahrensbreite berücksichtigt wurde. So wurde mindestens eine Professur mit einem Vertreter der kognitiv-behavioralen Therapieverfahren besetzt. Außerdem verfügt eine Professorin ausgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf systemische Verfahren. Von daher wird von Seiten des Gutachtergremiums besonders positiv bewertet, dass die IPU den im Gesetz und in der Approbationsordnung vertretenen Ansprüchen gerecht wird, den Studierenden eine breite Übersicht über theoretische Hintergründe und Methoden aller wissenschaftlich anerkannten Verfahren in Hinblick auf die Psychotherapie von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu vermitteln.

Der Schwerpunkt des Studiengangs „Psychologie – Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychologie“ richtet sich auf die psychodynamischen Verfahren aus. Darüber hinaus wird eine fundierte Kenntnisvermittlung bezogen auf die anderen wissenschaftlich anerkannte Verfahren garantiert. Diese Schwerpunktsetzung bei gleichzeitiger Verfahrensoffenheit und Verfahrensvielfältigkeit ist vorbildlich und wird in der bundesdeutschen Hochschullandschaft wahrscheinlich einzigartig sein. Die Studierenden werden so in die Lage versetzt, auf der Grundlage fundierter Kenntnisse und Fähigkeiten in verschiedenen Verfahren sich nach Studienabschluss informiert für eine eigene Weiterbildung zu entscheiden. Wir regen an, diesen in der mündlichen Diskussion deutlich gewordenen Ansatz insofern auch im Modulhandbuch explizit zu machen, dass tabellarisch festgelegt wird, welche Lehrpersonen (Professoren und Professorinnen, Lehrbeauftragte etc.) genau für die Lehre welcher Verfahrensansätze in welchem Modul zuständig sein werden. Dadurch können sich Studierende rasch eine Übersicht über die Verfahrensbreite und -vielfältigkeit des Studienangebots machen, wie sie durch die vielfältigen Qualifizierungen des Lehrpersonals gegeben ist. Die Hochschule hat im Nachgang der Onlinebegehung eine Verflechtungsmatrix erstellt, aus der die professoralen Kompetenzen transparent hervorgehen, um dem angemessen nachzukommen (siehe Nachreichungen).

Neu berufene Professorinnen und Professoren erhalten ein umfassendes Angebot zur didaktischen Weiterbildung. Positiv ist, dass diese Beratung auch von Lehrbeauftragten in Anspruch genommen werden kann. Bei deren Auswahl wird auf eine entsprechend gute fachliche Qualifikation geachtet. Die Maßnahmen zur Personalentwicklung werden seitens der Gutachtergruppe als angemessen erachtet, da sie für die Verbesserung der Lehre einschlägige und sinnvolle Weiterbildungsangebote umfassen.

Die Gutachter konnten in der Diskussion mit den Programmverantwortlichen feststellen, dass es offensichtlich einen guten Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden gibt, was die Studierenden nochmals bestätigten. Sie schätzen sehr gute persönliche Betreuung durch die Lehrenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlung:

- Die Besetzung der Koordinationsstelle zur inhaltlichen Koordination des Moduls 9 – BQT III sollte zeitnah erfolgen.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Das administrative, technische und sonstige Personal ist an der IPU Berlin nach Angaben im Selbstbericht in der Regel nicht einzelnen Studiengängen, sondern der Gesamtheit der Studiengänge zugeordnet. Personelle Veränderungen sind insoweit geplant, als das Verwaltungspersonal in etwa proportional zu den zusätzlich erwarteten Studierenden aufgestockt wird. Mit Stand vom 1.3.2020 sind an der IPU Berlin 33 Stellen mit 27,02 VZÄ besetzt (vgl. Tabelle 6 im Selbstbericht).

Die IPU Berlin verfügt nach eigenen Angaben über ca. 4.100 m² Fläche, von denen ca. 800 m² für Veranstaltungs- und Lernräume sowie 462 m² für die Bibliothek zur Verfügung stehen. Die IPU Berlin hat ihren Sitz in Berlin Mitte an der Grenze der Ortsteile Tiergarten und Moabit, in unmittelbarer Nähe der Spree und unweit des Berliner Hauptbahnhofs und des Regierungsviertels der Bundesregierung. Die Infrastruktur wurde seit 2009 dem Bedarf entsprechend von Jahr zu Jahr entwickelt. Sie verfügt über umfassend ausgestattete, moderne Räume für die Lehre und Konferenzen, eine Bibliothek mit zusätzlichen Arbeitsräumen, Labore für Forschung und Lehre, Behandlungs- und Büroräume für die Psychotherapeutische Hochschulambulanz sowie Büroräume für die Wissenschaft und Verwaltung. Alle genannten Gebäude sind Mietobjekte auf dem Gelände des Focus Teleport, der 1988 als Dienstleistungs- und Gründerzentrum errichtet wurde.

Alle Seminar- und Konferenzräume sowie Hörsäle sind mit moderner Präsentationstechnik ausgestattet. Den Studierenden steht über eduroam ein WLAN zur Verfügung, das sie auch an vielen anderen Universitäten und Hochschulen weltweit nutzen können. Weiterhin existiert ein Kopier-, Scan- und Drucksystem. Video- und Fotokameras können zu Lehr- und Forschungszwecken ausgeliehen werden. Lizenzen für Statistikprogramme und qualitative Auswertungen sowie Kollaborationstools, ein Lernmanagementsystem, ein Umfragetool und ein Evaluationsportal können die Studierenden ebenfalls nutzen. Die Fachbibliothek bietet über 80 Arbeitsplätze. Sie ist als hybride Bibliothek mit ca. 22.000 Medieneinheiten Print- und elektronischen Ressourcen konzipiert. Darüber hinaus stehen für Experimente verschiedenen Labore zur Verfügung.

Lehrende und Studierende haben laut Selbstbericht an den Computerarbeitsplätzen im Seminargebäude und in der Bibliothek sowie mit eigenem Notebook auf dem gesamten Campus per WLAN-

Zugang zum Internet und zu den über das Netz angebotenen Systemen. Für den sicheren Zugriff auf IPU-Ressourcen von außerhalb steht eine VPN-Einwahlmöglichkeit zur Verfügung. Als Mitglied des eduroam-Verbundes ermöglicht die IPU Berlin ihren Angehörigen einen kostenlosen und sicheren WLAN-Zugang an weltweit tausenden teilnehmenden Forschungs- und Bildungseinrichtungen, darunter nahezu allen deutschen Hochschulen und Universitäten. Gäste aus anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, die an Euroraum teilnehmen, können im Gegenzug das WLAN an der IPU Berlin nutzen. Für Forschungszwecke stehen dem wissenschaftlichen Personal und den Studierenden kostenfrei Lizenzen des Statistik-Programms SPSS zu Verfügung. Für Transkriptionen stehen speziell ausgestattete Arbeitsplätze mit Lizenzen der Transkriptionssoftware f4 plus bzw. easy-Transcript zur Verfügung. Weiterhin kommt das Literaturverwaltungsprogramm „EndNote“ in einer Hochschullizenz zur Anwendung. Zur Datenauswertung stehen Lizenzen der Programme Matlab, Atlas.ti und MAXQDA zur Verfügung. In Kooperation mit Microsoft können alle Universitätsangehörigen kostenfrei das Office-Paket auf eigenen Geräten installieren

Den Studierenden steht eine 400 qm große Fachbibliothek mit 80 Arbeitsplätzen, mehreren Lesesesseln und drei Computerarbeitsplätzen zur Verfügung. Aufgrund des Angebots von Vollzeit- und Teilzeitstudiengängen für Berufstätige und auswärtige Studierende sowie der technischen Entwicklung der letzten Jahre ist die Bibliothek konzeptionell als hybride Bibliothek mit Print- und elektronischen Ressourcen ausgelegt. Der Printbestand der Bibliothek umfasst derzeit ca. 25.000 Medieneinheiten und erstreckt sich über verschiedene Publikationsarten wie Lehr- und Fachbücher, Monographien, Sammelchriften, Jahresberichte von Fachgesellschaften, Kongressberichte, zunehmend nicht publizierte Abschlussarbeiten sowie gut 100 Fachzeitschriften, von denen 23 fortlaufend gehalten werden. Der elektronische Bestand wird den Nutzerinnen und Nutzern als digitale Bibliothek über die Bibliothekswebseite zur Verfügung gestellt. Er umfasst mehr als 1.000 fachrelevanter E-Journals, mehrere hundert eBooks und wichtige Datenbanken aus unterschiedlichen Fachrichtungen. Eine Besonderheit ist die „Collection of the International Psychoanalytic University Berlin“ (CO-TIPUB), in der online urheberrechtsfreie, im Volltext durchsuchbare Werke klassischer psychoanalytischer Literatur zur Verfügung gestellt werden. Der Printbestand wird zur Freihandnutzung angeboten. Weil zunächst noch kein Leihverkehr besteht, bietet die Bibliothek großzügige Öffnungszeiten an (Montag-Freitag: 9 bis 21 Uhr; Samstag: 11 bis 17 Uhr) und stellt den Nutzerinnen und Nutzern einen modernen Scanner zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung.

Die Finanzmittel der IPU Berlin sind den Studiengängen insoweit zugeordnet, als die notwendigen Räumlichkeiten und die Personalkosten für die Lehre auf Basis der Studierendenzahlen und der notwendigen Lehrkapazität zentral bereitgestellt werden. Zusätzliche Finanzmittel stehen den Professorinnen und Professoren über ein persönliches Budget zur Verfügung. Von Drittmitteln profitiert der Studiengang durch wissenschaftliches Personal in studiengangsnahen Forschungsprojekten, das mit den Inhalten des Studiengangs in besonderer Weise vertraut ist.

Die IPU Berlin verfügt bereits über eines der modernsten EEG-Aufzeichnungssysteme mit zwei Standard 32-Kanal Verstärkern und dem entsprechenden Elektrodenzubehör, sowie Soft- und Hardware zur Aufnahme und Analyse der EEG-Signale. Dieses System benötigt keine besondere Abschirmung von elektrischen Störungen und wird daher auch zur Untersuchung von Personengruppen außerhalb des Labors flexibel eingesetzt. Dieses 64-Kanal-EEG-System ermöglicht je nach Anforderung der Forschungsfrage entweder in einem Labor eine räumlich hochauflösende 64-Kanal Ableitung, durchzuführen oder parallel in zwei Laboren mit 32 Kanälen zu arbeiten. Das Labor wurde kürzlich um eine peripherphysiologische Messeinheit zur Aufzeichnung des Elektromyogramms, der Hautleitfähigkeit und des Elektrokardiogramms erweitert, um das Zusammenspiel von zentralnervösen kognitiven Prozessen und vegetativen Reaktionen aufzuklären.

Das EEG-Labor verfügt über zwei Räume, die in der Regel aus Messplatz und Beobachtungsraum der Versuchsleitung eingesetzt werden. In einem separaten Waschraum wird das Material zur Ableitung vorbereitet und gepflegt. Dieser Raum wird auch nach der Ableitung von Probandinnen und Probanden genutzt. Die EEG-LaboraAusstattung wird sowohl für Forschungszwecke genutzt als auch in der Lehre im Rahmen des empirischen Praktikums und empirischer Abschlussarbeiten.

Seit dem Sommersemester 2016 verfügt die IPU Berlin über zwei Reaktionszeitlabore, die die Durchführung von Verhaltensexperimenten im Kontext von Forschung und Lehre ermöglichen. Die neu gebauten Testkabinen sind ausgestattet mit PCs und Hardware zur Erfassung von manuellen (Reaktionstasten) und verbalen (Voicekey) Reaktionen und gängiger Software zur Durchführung von Experimenten. Die Kabinen können von Studierenden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über einen Buchungskalender belegt werden und fördern so die Möglichkeiten zur flexiblen experimentellen Arbeit, bspw. auch im Kontext von Bachelor- oder Masterarbeiten (ausführliche Beschreibung zu den Ressourcen: siehe 6.4.4).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Wie soweit aus dem Selbstbericht und den Gesprächen mit der IPU ersichtlich, ist die Ausstattung des technischen und administrativen Personals ausreichend. Die technische Ausstattung sowie die Bibliothek sind vorbildlich. Nach Auskunft der Dozierenden und der Hochschulleitung sind zum Ausbau der Ambulanz und der mit dem neuen Studiengang verbundenen Anforderungen weitere räumliche Erweiterungen anvisiert, so dass auch die räumliche Ausstattung als sehr gut bezeichnet werden kann. Für die Ausstattung der Bibliothek wäre die separate Ausweisung der Testothek wünschenswert.

Die Studierenden sind mit der vorhandenen Infrastruktur ausgesprochen zufrieden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen richten sich nach Auskunft der Hochschule nach Inhalt und Didaktik der einzelnen Module, sie sind dem Studienverlaufsplan und den Modulbeschreibungen zu entnehmen. Bei der Ausarbeitung der Modulbeschreibungen wurde berücksichtigt, welche Prüfungsformen sinnvollerweise in Frage kommen, doch wurde den Lehrenden des jeweiligen Moduls ein Spielraum bei der Wahl der angemessenen Prüfungsform eingeräumt. Die Lehrenden bzw. Modulbeauftragten begründen zu Beginn des Moduls bzw. der Veranstaltungen gegenüber den Studierenden die Prüfungsform und deren jeweilige Ausgestaltung, sie erläutern das Vorgehen zur Leistungserbringung und Kriterien zur Bewertung. Die Prüfungsformen der Module gewährleisten aus Sicht der Hochschule über Module hinweg eine Vielfalt von Prüfungsarten (siehe Tabelle 10).

Folgende Prüfungsformen kommen zur Anwendung: Bericht, Hausarbeit, Klausur, Präsentation mit Verschriftlichung, Mündliche Prüfung, Master-Arbeit.

Übergreifend regelt nach Auskunft im Selbstbericht die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) die Prüfungen und Prüfungsformen. Durch die exemplarischen Studienverläufe wird aus Sicht der Hochschule verdeutlicht, dass die Prüfungsdichte eine akzeptable Belastung der Studierenden bedeutet, da die Module gleichmäßig verteilt sind und nur eine Prüfung pro Modul zu absolvieren ist. Pro akademischem Jahr gibt es vier Prüfungszeiträume à drei Wochen für Klausuren, jeweils zu Beginn und Ende der vorlesungsfreien Zeit. Mündliche Prüfungen können auch außerhalb dieser Prüfungszeiträume stattfinden.

Studiengangskordinatorinnen und -koordinatoren sowie die Modulbeauftragten beraten nach Angaben im Selbstbericht die Studierenden dahingehend, über den gesamten Studiengang hinweg verschiedene Prüfungsverfahren zu wählen – diese aber passend zu den von den Studierenden gewählten Themen oder Schwerpunkten. Dies bedeutet aber nicht, dass Studierende die Prüfungsform festlegen können. In einigen Modulen gibt es die Möglichkeit, aus zwei Prüfungsformen eine zu wählen. Diese legen die Lehrenden zu Beginn des Moduls für alle Studierenden fest. Dabei achten die Lehrenden darauf, dass die Studierenden alle Prüfungsformen im Laufe ihres Studiums erleben.

Die Erstellung der Prüfungsdokumente (Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records) wird durch das Büro für Studium und Lehre vorgenommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Dem Gutachtergremium ist das angemessene Spektrum der eingesetzten Prüfungsformen positiv aufgefallen. Die im Studiengang „Psychologie – Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.A.) eingesetzten Prüfungsformate erlauben nach Einschätzung des Gutachtergremiums

eine gute Überprüfung der unterschiedlichen Kompetenzen der Studierenden und die Gutachter konnten sich davon überzeugen, dass die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet sind. Es kommen ausreichend unterschiedliche Prüfungsformate zum Einsatz, die angemessen die unterschiedlichen Kompetenzen abdecken. Die Prüfungen beinhalten nicht nur das Abprüfen von Fachwissen, sondern auch die praktische Anwendung von erworbenem Wissen und Kompetenzen. Bei der Gestaltung der Module und Modulleistungen wird sichergestellt, dass auch über einen längeren Zeitraum erworbenes Wissen geprüft wird (2-semesterige Module). Die Wiederholung von Prüfungen ist auch problemlos möglich. Zudem wurden die Regularien zur Prüfungsablegung überarbeitet, so dass die Studierenden hier zukünftig nicht mehr automatisch zu dem ersten angebotenen Prüfungstermin angemeldet werden und sich nur mit einer Krankschreibung abmelden können, sondern selbst über den Zeitpunkt, zu dem sie die Prüfungsleistung ablegen möchten, entscheiden können (siehe Kapitel Studienerfolg).

Die Überprüfung der Prüfungsbelastung und Akzeptanz der Prüfungsformen läuft hier neben den formalen Evaluationen wiederum über die gute Kommunikationskultur und das enge Betreuungsverhältnis zwischen Lehrenden und Studierenden.

Die Studierenden bestätigten zudem ein ausgewogenes Verhältnis der Prüfungsformen, die Prüfungslast wird von ihnen zudem als machbar bewertet. Sollten im Prüfungswesen Probleme auftreten, so können die Studierenden sich direkt an die Lehrenden wenden bzw. über die Evaluationen ein Feedback geben.

Die Informationen zu den Prüfungsmodalitäten (wie An-/Abmeldung, Prüfungsart etc.) werden den Studierenden rechtzeitig termingerecht bekannt gegeben. Die Studierenden bemerken positiv die gute zeitliche Verteilung der Prüfungen, was auf eine effiziente Prüfungsorganisation schließen lässt. Prüfungen werden in der Regel überschneidungsfrei geplant, auch im Wahlbereich.

Aus dem Modulhandbuch sowie auch aus der mündlichen Erörterung wurde dem Gutachtergremium deutlich, dass für alle Module die Prüfungsverfahren vor Modulbeginn für die Studierenden klar ersichtlich festgelegt werden. Die Prüfungsformen sind also zu Beginn eines jeweiligen Moduls festgelegt und ausreichend kommuniziert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Lehrplanung wird nach Angaben im Selbstbericht von der Studiengangskordinatorin bzw. dem Studiengangskordinator in Zusammenarbeit mit dem Büro für Studium und Lehre rechtzeitig vor

Beginn des Semesters vorgenommen. In der Studienkommission werden die Planungen der einzelnen Studiengänge abgeglichen und aufeinander abgestimmt. Im Falle von Termin- und Raumkollisionen werden praktikable Lösungen gefunden. Die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen wird ebenfalls im Rahmen der Lehrplanung gewährleistet, die i.d.R. einen Monat vor Semesterbeginn abgeschlossen ist. Das gilt insbesondere bei Klausuren, bei anderen Prüfungsformen ist dies durch die Studierenden selbst bzw. in Absprache mit den Lehrenden steuerbar. Die Informationen dazu finden die Studierenden im Online-Portal von CampusNet (s.u.) sowie im kommentierten Vorlesungsverzeichnis.

Die Ermittlung des Arbeitsaufwands folgt aus dem in den jeweiligen Modulen unterschiedlichen Verhältnis von Kontaktzeiten (Veranstaltungen, Sprechstunden, moderierte Lernzeiten im E-Learning-Portal) und Selbststudienzeiten.

Die Prüfungsbelastung soll nach Angaben der Hochschule im Studienverlauf angemessen verteilt sein. Deshalb können Studierende bei Modulen, die sich über mehrere Semester erstrecken, in Abstimmung mit den Lehrenden festlegen, in welchem Semester sie ihre Prüfungen ablegen wollen. Die Modulprüfungen erfolgen i.d.R. im letzten Semester des Moduls und sind damit weitgehend gleichmäßig verteilt. Für individuelle Lösungen zur Verteilung der Prüfungslast stehen die Lehrenden, die Studiengangskoordinatoren und -kordinatorinnen und das Büro für Studium und Lehre beratend zur Verfügung.

Die Studierenden erhalten Informationen zu ihrem Studium in CampusNet, z. B. zu den eigenen Veranstaltungen, zum Stundenplan oder zum Vorlesungsverzeichnis sowie einen veranstaltungsspezifischen Zugang zur Online-Lehrevaluation. Die Studierenden können Lernunterlagen inklusive Audio- und Videodateien je nach Lernformat über CampusNet oder das E-Learning-Portal (Lernmanagementsystem Moodle) erreichen. Für Studieninteressierte und Studierende sind wichtige allgemeine und studiengangsspezifische Dokumente auf den IPU-Webseiten hinterlegt: Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis, Ordnungen, Formulare u. ä. Über „MyCampus“ sind interne Dienste zugänglich: Büro für Studium und Lehre, CampusNet, E-Learning-Portal, Webmail usw.

Die IPU Berlin legt nach eigenen Angaben großen Wert auf aktuelle Informationen zu ihren grundlegenden Daten und Angeboten in Online-Hochschulportalen (Hochschulkompass, ZEIT Campus, StudyCheck usw.). Darüber hinaus werden regelmäßig Informationstage zu den Studienangeboten durchgeführt. Zur Unterstützung der Maßnahmen dienen auch Printmedien wie Flyer oder Poster. Der Auftritt in sozialen Netzwerken, der Podcast „50 Minuten“, der regelmäßige Newsletter und ein Youtube-Kanal runden das Online-Angebot ab. Vermehrt werden auch Webinare für Studienganginteressierte eingesetzt. Hinzu kommen Zeitungsartikel, Vorträge auf Kongressen, persönliche Kontakte, Empfehlungen durch Multiplikatoren und Multiplikatorinnen. Insbesondere zu den Neuerungen im Rahmen des Psychotherapeutengesetzes wurden anlassbezogen mehrere Informationsvideos auf den IPU-Webseiten zur Verfügung gestellt.

Die Seite „Internationales“ (<http://www.ipu-berlin.de/studium/internationales.html>) informiert Interessierte und Studierende der IPU Berlin u. a. über folgende Angebote: Studium im Ausland bzw. Praktikum im europäischen Ausland mit Erasmus+, Praktikum im außereuropäischen Ausland mit PROMOS, begleitete Studienreise ins Ausland, Aufenthalt zur Anfertigung einer Abschlussarbeit im Ausland, Sprachkurse, Förderungen für Bildungsausländer und Bildungsausländerinnen, Wegweiser für ausländische Studierende, Erasmus+ Austausch für Studierende der IPU-Partnerhochschulen.

Für Studierende an privaten Universitäten ist die laut Selbstbericht Finanzierung der Studiengebühren häufig eine Herausforderung. Daher bietet die IPU Berlin in Kooperation mit der „Chancen eG“ Finanzierungsmöglichkeiten nach dem Modell des „Umgekehrten Generationenvertrags“ und eine Förderung über das Deutschlandstipendium des Bundes in Kooperation mit privaten Personen und Organisationen an. Seit 2019 ist die IPU Berlin Mitglied bei der Studentischen Darlehenskasse Berlin e.V. (DAKA). Studierende der IPU Berlin können dort einen Kredit zu den günstigsten Konditionen in ganz Berlin beantragen. Zu diesen Möglichkeiten können umfangreiche Informationen auf den IPU-Webseiten heruntergeladen werden, und die Interessentinnen und Interessenten erhalten eine eingehende Beratung zu den Programmen.

Zum Konzept der IPU Berlin gehört es nach eigenen Angaben, eine persönliche Atmosphäre zu schaffen und eine individuelle Betreuung zu leisten, die den Studierenden die Sicherheit und Möglichkeit gibt, sich bei Fragen und Problemen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IPU Berlin zu wenden. Dazu steht neben den Lehrenden die Universitätsleitung zur Verfügung. Ferner wurden Vertrauensdozenten gewählt, die zwischen der Universitätsleitung und den Studierenden vermitteln und bei Problemen oder Konflikten gemeinsam mit den Beteiligten Lösungswege entwickeln.

In allen Fragen rund um das Studium (Zulassung, Organisation, Studienverlauf, Belegung von Veranstaltungen, Beurlaubungen, Prüfungsangelegenheiten usw.) berät das Büro für Studium und Lehre. Dabei müssen sich die Studierenden eines Studiengangs nicht an unterschiedliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen für die verschiedenen Fragen wenden, sondern eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter berät und begleitet den jeweiligen Studierenden bzw. die jeweilige Studierende in allen Fragen.

Um das Angebot der Bibliothek sinnvoll nutzen zu können, bietet deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter etwa dreimal im Semester Einführungsveranstaltungen zur wissenschaftlichen Literaturrecherche an. Dabei wird auch der Umgang mit dem Literaturverwaltungsprogramm Endnote vermittelt, das die Universität lizenziert hat. Die IT-Abteilung steht für Fragen rund um die IT-Nutzung zur Verfügung. Aktuelle IT-Neuerungen werden auf der Webseite veröffentlicht.

Praktikumsbeauftragte – die professoral besetzt sind – unterstützen die Studierenden beim Auswählen geeigneter Stellen für die Berufsqualifizierende Tätigkeit III durch gezielte Beratung. Im weiteren Verlauf unterstützt und berät die jeweilige IPU-Praktikumsbetreuerin bzw. der Praktikumsbetreuer die Studierende oder den Studierenden. Sie oder er ist neben der oder dem Studierenden selbst für

den Kontakt zur Einrichtung und den dort tätigen Betreuerinnen und Betreuern zuständig, um die Umsetzung der Anforderungen des Moduls zu sichern. Der Leitfaden/das Konzept für die Berufsqualifizierende Tätigkeit III soll dafür als Grundlage genutzt werden.

Weiterhin wird jährlich ein Karrieretag („Career Day“) zur Vernetzung mit Organisationen und Expertinnen und Experten aus der Praxis sowie ein Forschungstag mit Informationen zur aktuellen Forschung an der IPU angeboten. Ein Alumninetzwerk ist im Aufbau. Jährlich findet ein Treffen statt, und es gibt eine Online-Plattform mit Informationen und Vernetzungsmöglichkeiten.

Zusätzlich können die Studierenden über einen entsprechenden Vertrag auf die Angebote des Studierendenwerks Berlin zurückzugreifen, wie z. B. die Sozialberatung, die psychologisch-psychotherapeutische Beratung, die Beratung für behinderte und chronisch kranke Studierende, die Vermittlung von Wohnmöglichkeiten in den Wohnheimen, die Jobvermittlung, Betreuungsleistungen in den Kindertagesstätten sowie die Unterstützung bei Fragen der Studienfinanzierung.

Im Zuge der Auswirkungen der Pandemie wurde das studentische Mentoring-Programm auch auf die Erstsemesterstudierenden des Masterstudiengangs als Mentees ausgeweitet (bisher nur für Studierende des Bachelor-Studiengangs). Ob dieses Angebot „jenseits der Pandemie-Zeit“ weiter bestehen bleiben soll – und auch für den hier vorgestellten Studiengang, muss noch geklärt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass die studien- und prüfungsorganisatorischen Aspekte der IPU die Studierbarkeit des Studienprogrammes „Psychologie – Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.A.) insgesamt fördern. Die Planung des Studienprogramms erlaubt einen verlässlichen Studienbetrieb für die Studierenden. Bei der Planung der Lehrveranstaltungen wird besonders auf die Überschneidungsfreiheit geachtet und dementsprechend werden die Stundenpläne erstellt.

Gelobt wird von den Studierenden vor allem die Kommunikation mit den Lehrenden. Die Studierenden fühlen sich gut beraten. Es ist bei den Studierenden eine große Zufriedenheit mit ihrem Studienangebot festzustellen. Die individuelle Betreuung, Beratung und Unterstützung von Studierenden tragen sicherlich dazu bei. Insgesamt stehen ausreichende Ressourcen für die individuelle Betreuung, Beratung und Unterstützung von Studierenden zur Verfügung.

Die meisten Module sind zweisemestrig und die Studierenden begrüßen die jeweiligen Modulgrößen und den jeweiligen Modulempfang, da es weder zu Überschneidungsproblemen kommt und der Workload angemessen umzusetzen ist. Die Workloadangaben zu den einzelnen Modulen in den Modulhandbüchern sind nach Bewertung der Gutachtergruppe daher realistisch, auch die Studienplanung und -organisation ist positiv zu bewerten. Eine Einhaltung der Regelstudienzeit ist somit möglich.

Die zu vermittelnden Inhalte des Studiengangs „Psychologie – Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.A.) richten sich in erster Linie nach den Vorgaben der Approbationsordnung, die verbleibenden ECTS werden für ein Wahlpflichtmodul genutzt, was die individuelle Studiengestaltung unterstützt. Auch die Zulassungsvoraussetzungen richten sich nach den Anforderungen der Approbationsordnung hinsichtlich eines polyvalenten Psychologiebachelors mit entsprechenden ECTS in Psychopharmakologie, Ethik und einem ersten klinischen Praktikum. Die Studierenden werden beim Durchlaufen des Curriculums stets unterstützt, sowohl akademisch durch die entsprechenden Dozierenden und organisatorisch durch die Verwaltungsangestellten. Weiterhin können die Studierenden das Angebot der psychosozialen Beratung des Studierendenwerk der Berliner Universitäten nutzen.

Herausgefordert wird die Studierbarkeit im Studiengang „Psychologie – Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.A.) durch die umfassenden Anforderungen der Approbationsordnung an die BQT und den in dieser Zeit abzuleistenden Tätigkeiten. Hierbei ist eine sorgsame Planung und Kommunikation zur Sicherung der Plätze der BQT absolut notwendig, da z.B. geklärt werden muss wie bzw. wo die verschiedenen Tätigkeiten, z.B. Gespräche sowohl mit erwachsenen Patienten als auch Kindern/Jugendlichen), teils für die Kliniken nicht abrechenbare Tätigkeiten, etc. im Rahmen von einer oder mehreren BQT erbracht werden können. Dieses Problem besteht natürlich bundesweit bei allen neuen Studiengängen dieser Art, jedoch besteht in Berlin eine hohe Konkurrenzsituation durch andere Universitäten, weshalb die Frage der Plätze der BQT zum Erhalt der Studierbarkeit sichergestellt werden muss (siehe Kapitel Curriculum).

Die Arbeit der Studienberatung, des Büros für Studium und Lehre sowie das International Office wird von den Studierenden gelobt ebenso wie die Studienverlaufsberatung durch Professorinnen und Professoren bei zweimaligem Nichtbestehen einer Modulprüfung oder Beratung durch Vertrauensdozentinnen und Dozenten bei Schwierigkeiten im Studium und Konflikten mit Lehrenden oder anderen Beschäftigten der IPU.

Der Fokus der IPU und somit auch deren Aushängeschild ist die psychoanalytische Ausrichtung, welche sich auch in großen Teilen des Curriculums wiederfinden. Die Studierenden zeigen ein starkes Interesse an einer kritischen und reflektiven Ausbildung, welche über die Studieninhalte hinaus zu einer gesellschaftskritischen, geisteswissenschaftlichen Haltung und politischem Engagement beitragen. Sie wertschätzen den Raum den die IPU hierfür bietet sehr und schildern, dass sich dieses Leitbild auf vielen Ebenen des Hochschullebens wiederfindet, so z.B. auch in der Feedbackkultur bei der oft offene Briefe an die Hochschulleitung zum Einsatz kämen. Die Studierenden sind sich daher voller Zuversicht, dass das Leitbild der Universität auch in dem zukünftigen Masterstudiengang, auch wenn dieser an einigen Stellen durch die Approbationsordnung in seiner Freiheit restriktiert ist, weitergetragen werden kann.

In den Gesprächen wurde deutlich, dass die Studierenden sich eine Ausweitung des interkulturellen Angebots wünschen würden, in dem z.B. mehr klinisch Praktizierende aus anderen Ländern eingeladen werden oder der Umgang mit anderen Denksystem und Denkformen von Störungen im Kontext der kulturellen Psychologie gelehrt werden.

Darüber hinaus finden auch die empirische Psychologie und die Ausbildung in Forschungsmethoden in zwei Modulen in dem neuen Studiengang ihren Platz. Die Studierenden berichten, dass empirische Abschlussarbeiten tendenziell eher etwas seltener vorkommen, dass hierfür aber ausreichend Ressourcen und Betreuung gegeben sein. So würde hier weitestgehend das Engagement der Studierenden aufgegriffen und unterstützt, z.B. durch einen Dozierenden der aktuell eine Masterarbeit mit komplexen multivariaten Verfahren betreut.

Weiterhin berichten die Studierenden, dass bereits jetzt die administrative Unterstützung der Praktika ausbaufähig sei – so sei es teilweise z.B. schwer eine Praktikumsbetreuerin bzw. einen Praktikumsbetreuer zu finden oder erhalte teilweise gar keine Rückmeldung auf entsprechende Anfragen, die Betreuung des Praktikums und Sicherstellung der Qualität von diesem sei stark abhängig von der entsprechenden Betreuerin bzw. dem entsprechenden Betreuer. Es sollte daher eine Auflistung veröffentlicht werden, an der für die Studierenden hervorgeht, welcher der Lehrenden jeweils im Semester über zeitliche Kapazitäten verfügt, als Praktikumsbetreuer bzw. Praktikumsbetreuer für das Modul 9 „Berufsqualifizierende Tätigkeit III“ zu fungieren.

Zudem sollte ein Evaluationskonzept entworfen werden, wie zukünftig die Verfügbarkeit von Betreuerinnen und Betreuern und Maßnahmen zur Betreuung und Qualitätsüberprüfung vereinheitlicht werden kann. Im Nachgang der Onlinebegehung hat die IPU folgenden aus Sicht der Gutachtergruppe validen und langfristigen Lösungsweg entwickelt (siehe Nachreichungen): „Für die Berufsqualifizierende Tätigkeit III evaluieren die Studierenden ihre Tätigkeit sowie die Betreuung durch die IPU und die Einrichtung in einer knappen schriftlichen Befragung mit offenen und skalierten Fragen. Die individuellen Ergebnisse werden anonymisiert an die IPU-Praktikumsbetreuerinnen- und Betreuer durch IPU-Qualitätsmanagement zurückgemeldet. Die aggregierten Ergebnisse zu allen BQT III werden jährlich in der Sitzung der Praktikumskommission vorgestellt und diskutiert.“ Gegebenenfalls werden Handlungsempfehlungen angemessen abgeleitet und angemessen umgesetzt.

Des Weiteren wünschen sich die Studierenden hinsichtlich Modul 9 „Berufsqualifizierende Tätigkeit III“, dass im Intranet die Kooperationspartner und Praxisstellen im In- und Ausland veröffentlicht werden, um stets über den aktuellen Stand der Möglichkeiten transparent informiert zu sein. Hierin sieht die Gutachtergruppe ebenfalls Empfehlungscharakter.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollte eine Auflistung veröffentlicht werden, aus die für die Studierenden hervorgeht, welcher der Lehrenden jeweils im Semester über zeitliche Kapazitäten verfügt, als Praktikumsbetreuerin bzw. Praktikumsbetreuer in Modul 9 „Berufsqualifizierende Tätigkeit III“ zu fungieren.
- Im Intranet sollten für die Studierenden die Kooperationspartner und Praxisstellen für das Modul 9 „Berufsqualifizierende Tätigkeit III“ im In- und Ausland veröffentlicht werden.

2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Studiengänge der IPU stehen nach Angaben der Hochschule unter der Koordination wissenschaftlich ausgewiesener Professoren und Professorinnen mit eigener Forschungstätigkeit.

Studierende werden laut Selbstbericht systematisch in Forschungsprojekte oder propädeutische forschungsmethodische Übungen einbezogen. Hierzu zählen sowohl die Durchführung systematischer Literaturrecherchen, das Exzerpieren und Bewerten von Forschungsliteratur, die arbeitsteilige Entwicklung angemessener Forschungsfragestellungen und dazu passender empirischer Designs sowie die Durchführung eigener, dem jeweiligen Ausbildungsniveau angemessener Forschungsaufgaben.

Aktuelle Entwicklungen in der Forschung werden nach Angabe im Selbstbericht in allen Modulen im Lehrangebot reflektiert. Laufende Studien werden durch Referate im Rahmen der curricularen Veranstaltungen oder auch am Forschungstag von IPU-internen bzw. externen Forscherinnen und Forschern präsentiert, wodurch die Studierenden Gelegenheit zu einer intensiven Diskussion aktueller Projekte mit den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern selbst bekommen.

Ziel bei allen Neuentwicklungen und Aktualisierungen der Studiengänge ist, neben den fachlichen Kompetenzen und der Beschäftigungsfähigkeit der Studierenden einen Fokus auf die überfachlichen Fähigkeiten zu richten.

Neben dem Akademischen Senat der IPU Berlin (Grundordnung, § 10, Absatz 6 a, siehe 6.3.1) sind mehrere Gremien sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträger mit der Entwicklung und Weiterentwicklung der Studiengangskonzepte betraut.

Das Professorium ist das Gremium aller Professorinnen und Professoren der IPU Berlin, in dem Erfahrungen aus dem Lehrbetrieb zusammengetragen, Beschwerden behandelt, didaktische Konzepte besprochen und Anregungen für die Universitätsleitung und Akademischen Senat formuliert werden. Die Studiengangskoordinatoren und Studiengangskoordinatorinnen zeichnen für die Stimmigkeit der Modulbeschreibungen eines Studiengangs konzeptionell verantwortlich und beraten sich dazu mit den Modulbeauftragten. Eine Revision der Module, die von den Studiengangskoordinatorinnen und Studiengangskoordinatoren sowie den Modulbeauftragten gemeinsam umgesetzt und durch die Qualitätsbeauftragte koordiniert wird, erfolgt mindestens alle zwei Jahre. Als Basis dienen u. a. die Evaluationsergebnisse (Erstsemesterbefragung, Lehrveranstaltungsevaluationen, Interviews und Befragung von Absolventinnen und Absolventen usw.) und die Indikatorenerhebungen im bzw. Struktur- und Entwicklungsplan inklusive Jahresbericht. Raum für eine gemeinsame Reflexion dazu kann beispielsweise der Universitätstag bieten. Die Moduländerungen werden der Studienkommission zur Begutachtung vorgelegt. Nach der Diskussion in einer Sitzung der Studienkommission werden ggf. weitere Anpassungen vorgenommen und anschließend dem Akademischen Senat zum Beschluss vorgelegt. Eine Revision eines oder mehrerer Module kann auch anlassbezogen vorgenommen werden, wenn z. B. Hinweise oder Beschwerden der Studierenden, Mitarbeitenden oder anderer Interessensgruppen (wie z. B. die Berliner Senatskanzlei) oder gesetzliche Änderungen vorliegen, die eine Änderung notwendig machen bzw. nahelegen. Weiterhin unterzieht die Studienkommission grundlegende Aspekte (wie z. B. Modularisierungskonzept oder didaktisches Konzept) der Studiengänge einer regelmäßigen Überprüfung – in Absprache mit dem Prüfungs- und Zulassungsausschuss, der Kommission für Internationale Angelegenheiten, der Praktikumskommission, der Struktur- und Entwicklungskommission, den Studiengangskoordinatorinnen und Studiengangskoordinatoren sowie den Modulbeauftragten. Darüber hinaus werden die neuen Konzeptionen dem mit externen Expertinnen und Experten besetzten wissenschaftlichen Beirat der IPU Berlin vorgestellt, der um Stellungnahme gebeten wird. Dem Aufsichtsrat der IPU Berlin müssen Neuentwicklungen und Änderungen von Studiengangskonzepten (i.d.R. im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans) zur Genehmigung ebenfalls vorgelegt werden (§ 1.02 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats).

Zur Aktualisierung und Verbesserung bestehender Studiengänge werden von der Universitätsleitung darüber hinaus Arbeitsgruppen eingesetzt, wie auch für den hier vorgestellten Studiengang.

Die IPU Berlin trägt dafür Sorge, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ausreichende Ressourcen für die Beteiligung am fachlichen, nationalen wie internationalen Diskurs sowie für den Aufbau und die Pflege von entsprechenden Kooperationen haben: Die Professorinnen und Professoren der IPU Berlin erhalten ein Budget von 1.000 Euro pro Jahr zur freien Verfügung, um an Tagungen, Konferenzen, Meetings usw. teilzunehmen. Auf Antrag können weitere Teilnahmen u. ä. ermöglicht werden, die i.d.R. genehmigt werden. Forschungsfreisemester werden in der Reihenfolge

des Eintritts in die IPU reihum vergeben. Pro Semester werden im Umfang von einer vollen Professur (ein Vollzeitäquivalent) Forschungsfreiemester vergeben.

Bezogen auf den hier vorgestellten Masterstudiengang bestehen aktuell schon einschlägige national wie internationale Forschungsaktivitäten und Kooperationen. Dabei besteht ein Fokus auf den Forschungsschwerpunkten Psychotherapieforschung sowie „Trauma und Gewalt“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Dozierenden sind allesamt in (auch internationale) Forschungsaktivitäten und wissenschaftliche Diskurse eingebunden, sodass die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang „Psychologie – Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.A.) gewährleistet ist. Bei der Entwicklung des Curriculums wurde darauf geachtet, dass die Lehrinhalte auf die aktuellen Anforderungen des Arbeitsmarkts vorbereiten. Die Inhalte sind im Wesentlichen aktuell und entsprechen dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Die internen Maßnahmen und Prozesse gewährleisten nach Ansicht der Gutachtergruppe die Aktualität des Curriculums. Für die inhaltliche und wissenschaftliche Weiterentwicklung der Studiengänge sind die Lehrenden verantwortlich. Die Integration aktueller Forschungsergebnisse in die Lehre ist eine universitäre Selbstverständlichkeit, an deren Umsetzung auch an der IPU keine Zweifel bestehen. Zudem sind viele Studierende in die aktuellen Forschungsprojekte eingebunden, sodass auch hierdurch ein direkter Rückfluß von Forschungsergebnissen zu den Studierenden gegeben ist.

Durch die regelmäßige Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen wird die Stimmigkeit der wissenschaftlichen Anforderungen kontinuierlich überprüft. Auch der gute Kontakt der Lehrenden in die Industrie und zu Forschungseinrichtungen fördert die Integration aktueller fachlicher Entwicklungen in das Studienprogramm. Alle Lehrenden sind gehalten, sich regelmäßig beruflich fortzubilden.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen wird auch durch den Besuch von Konferenzen und Weiterbildungen durch die Hochschullehrenden gewährleistet.

Durch regelmäßige Evaluationen ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen Anforderungen ebenso gewährleistet. Die Relevanz und Aktualität des Curriculums sind somit sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die IPU Berlin verpflichtet sich laut Selbstbericht zu Qualitätssicherung und -entwicklung ihrer Studienangebote, Forschungsvorhaben, Fort- und Weiterbildungsangebote, Kongresse und Tagungen sowie der ambulanten Psychotherapie. Sie orientiert sich dabei an den Belangen und Zielen der Studierenden, Teilnehmenden, Fördermittelgeberinnen und -geber, sowie Patientinnen und Patienten. Darüber hinaus nimmt sie bei ihren Aktivitäten die Interessen und Wünsche interessierter Gruppen – wie z. B. Einrichtungen des Berliner Senats, Ausbildungsinstitute für Psychotherapie, potentielle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für die Absolventinnen und Absolventen usw. – im Umfeld in den Blick. Nicht zuletzt hat aber auch die IPU Berlin selbst Ansprüche an ihre Arbeit und deren Ergebnisse und verfolgt diese, bewahrt sich dabei aber das Gespür für flexible Antworten auf Veränderungen der Rahmenbedingungen.

Die IPU Berlin legt in all ihren Leistungsbereichen Wert auf eine (selbst-)reflexive Qualitätsentwicklung im Sinne einer kontinuierlichen Verbesserung: Dabei werden in einem integrativen Ansatz die Universität als Organisation, ihre Studienangebote sowie Forschungsvorhaben aufeinander bezogen entwickelt. Die IPU Berlin bindet daher Aufgaben der Qualitätsentwicklung in die bestehenden Strukturen ein: Akademischer Senat, Universitätsleitung, Struktur- und Entwicklungskommission, Studienkommission oder Hochschultag, der u.a. zur Weiterentwicklung der Studienangebote dient.

Für die Qualitätsentwicklung in der Forschung ist neben der Forschungskommission auch die Ethikkommission der IPU Berlin mit zuständig. Im Stiftungsrat/Aufsichtsrat wird zweimal im Jahr ein über die Forschungstätigkeiten an der IPU Berlin von der Forschungskommis-sionsvorsitzenden präsentiert und jeweils ein neueres Forschungsprojekt vorgestellt und kritisch diskutiert.

Ziele für die Qualität der Arbeit in der Psychotherapeutischen Hochschulambulanz richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben und werden von der Ambulanzkonferenz definiert. Das Qualitätsmanagement umfasst laut Aussagen der Hochschule eine Qualitätspolitik und davon abgeleitete Qualitätsziele, Verantwortlichkeiten für die Qualität in den Leistungsbereichen, Prozessbeschreibungen und Dokumente im Intranet und Maßnahmen der Qualitätsentwicklung: z. B. Universitätstag oder Entwicklungsprojekte wie den Aufbau von Career Services für die Studierenden. Im über das Intranet verfügbaren IPU-Handbuch wird das Qualitätsmanagementsystem beschrieben. Prozesse und Instrumente sind im Qualitätsentwicklungskonzept detailliert beschrieben. Eine Qualitätsentwicklungsordnung liegt in einem Entwurf von 2018 vor, deren Verabschiedung von der Universitätsleitung zunächst ausgesetzt wurde.

Die Qualitätsentwicklung und -sicherung wird durch eine Qualitätsbeauftragte koordiniert und entwickelt. Sie ist Mitglied der Studienkommission sowie der Struktur- und Entwicklungskommission und bringt dort qualitätsrelevante Themen ein, als Gast auch in den anderen Gremien. Aufgaben im

laufenden Betrieb des Qualitätsmanagements betreffen die Evaluationen zu den Leistungsbereichen, das Hinweis-/Beschwerdemanagement, die Koordination der Akkreditierungen, die Beratung zum Qualitätsmanagement in der Psychotherapeutischen Hochschulambulanz, Planung und Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen sowie der Organisations- und Personalentwicklung.

Die Studiengangskordinatorinnen und -koordinatoren verantworten die Qualität der Lehre in den einzelnen Studiengängen. Sie stimmen mit den Modulbeauftragten die Verzahnung der Studieninhalte ab. Die Modulbeauftragten sind mit der (Weiter-)Entwicklung der Module sowie der Koordination der Lehre und Prüfungen in Abstimmung mit der jeweiligen Studiengangskordinatorin bzw. dem jeweiligen Studiengangskordinator betraut. Sie berücksichtigen dabei die Ergebnisse der Lehrevaluationen, die aktuelle fachliche Entwicklung sowie ggf. gesetzliche Vorgaben oder berufspolitische Empfehlungen. Das zuständige Gremium für Qualitätssicherung und -entwicklung der Studiengänge und der Lehre ist die Studienkommission. Sie definiert input-, prozess- und ergebnisorientierte Qualitätsziele. Dazu werden Indikatoren, Referenzwerte sowie Erhebungsinstrumente erarbeitet. Die Evaluationsergebnisse werden in der Studienkommission ausgewertet. Im regelmäßig tagenden Professorium tauschen die Professorinnen und Professoren ihre didaktischen Erfahrungen aus und erarbeiten Verbesserungsmöglichkeiten, die sie an Studienkommission und Prüfungsausschuss weiterleiten. Evaluationen, Qualitätsentwicklungsprojekte, die Erstellung der Jahresberichte, die Koordination der Programmakkreditierungen, die Planung der Universitätstage und die Zusammenführung aller qualitätsrelevanten Aktivitäten verantwortet die Qualitätsbeauftragte. In den Teamsitzungen des Büros für Studium und Lehre werden die individuellen Problemlagen der Studierenden beraten, Lösungen gesucht, die anschließend zielführend gemeinsam mit den Studierenden besprochen und umgesetzt werden (z. B. der Umgang mit wiederholten Urlaubssemestern, individuelle Zahlungsmodalitäten). Die Universitätsleitung führt monatliche Gespräche mit den gewählten Vertreterinnen und Vertretern des Studierendenrats. Die Absolventinnen und Absolventen werden im Rahmen von Befragungen (Interviews und Mitwirkung an der bundesweiten Kooperations-Absolventen-Studie) sowie der jährlichen Alumni-Treffen an der Qualitätsentwicklung beteiligt.

Präventive Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs sind die Studienberatung und damit einhergehende Unterstützungsmaßnahmen zur passenden Studienwahl, zu allgemeinen Fragen des Studiums etc. sowie das Büro für Studium und Lehre, zu Auslandspraktika- und Semestern durch das International Office. Studienverlaufsberatung durch Professorinnen und Professoren bei zweimaligem Nichtbestehen einer Modulprüfung; die Beratung durch Vertrauensdozentinnen und Dozenten bei Schwierigkeiten im Studium und Konflikten mit Lehrenden oder anderen Beschäftigten der IPU sowie der „Career Day“ zur Vernetzung mit Organisationen sowie Expertinnen und Experten aus Berufsfeldern – im Mai 2021 zum Thema „Interdisziplinäre Versorgung“.

Weiterhin ist die psychosoziale Beratung des Studierendenwerks der Berliner Universitäten mittels eines Kooperations-vertrags für die Studierenden der IPU Berlin geöffnet. Folgende Evaluationsinstrumente setzt die IPU Berlin bei allen Studiengängen ein: Erstsemesterbefragungen (schriftlicher Fragebogen), summative, kompetenzorientierte, schriftliche Online-Lehrveranstaltungsevaluationen¹³, formative, prozessbezogene, dialogorientierte „Teaching Analysis Poll“ (TAP) auf Wunsch der Lehrenden, AbsolventInnen-Interviews, Mitwirkung an der bundesweiten KOAB-Studie, Mitwirkung am CHE¹⁴-Ranking und an der SiD¹⁵-Befragung. Geplant ist die Evaluation der Modulqualität und des Studierendenservice mit Hilfe von Qualitätsgesprächen, in denen auch Themen wie Workload oder Fairness bei Prüfungen angesprochen werden können. Eine Pilotierung läuft im April 2021. In einem Jahresbericht an die zuständige Berliner Senatskanzlei werden Kennzahlen (Prüfungserfolg, Abbruchquote, Anteil professoralen Lehre von mindestens 50% u. ä.) dokumentiert.

Die Weiterentwicklung der Studiengänge erfolgt auf der Basis individueller Einschätzungen und der Evaluationsergebnisse auf vier Ebenen: a) Professorium sowie Gespräche zwischen Präsidentin und Lehrenden: Inhalte und Methodik der Veranstaltungen b) Modulbeauftragte in Absprache mit Lehrenden im Modul: Revision der Modulbeschreibungen und Abstimmung der konkreten Lehre und Prüfungen in den Modulen c) Studienkommission, Universitätstag: Qualität der Inhalte auf Studiengangsebene, Abstimmung der Module d) Struktur- und Entwicklungskommission, Stiftungsrat, wissenschaftlicher Beirat: Qualität und Weiterentwicklung des gesamten Studienangebots.

Zur Aktualisierung und Verbesserung bestehender oder Einrichtung neuer Studiengänge werden Arbeitsgruppen mit statusgruppenübergreifender Besetzung – oder professoraler Besetzung wie für den hier vorgestellten Masterstudien-gang – eingesetzt.

Die IPU Berlin steht im engen Kontakt mit potentiellen Aus- und Weiterbildungsinstituten sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und bezieht diese in die Bewertung des Studiums mit ein.

Die IPU Berlin verbessert ihre Studienprogramme darüber hinaus auf der Basis der Rückmeldungen der zuständigen Berliner Senatskanzlei im Kontext der staatlichen Anerkennung, der Bewertung im Rahmen der Programmakkreditierung durch externe Akkreditierungsagenturen und den Akkreditierungsrat sowie nach den Vorgaben und in Abstimmung. Weiterhin werden ggf. bei der Entwicklung der Studiengänge Vorgaben regulierender Behörden (wie im Falle dieses Studiengangs des Landesamts für Gesundheit und Soziales) berücksichtigt, etwaige Monita werden berücksichtigt und in Abstimmung mit der Behörde eingearbeitet.

Änderungen von Ordnungen muss der Akademische Senat der IPU Berlin beschließen, ggf. auch der Aufsichtsrat (Grundordnung). Die Ordnungen werden an die zuständige Berliner Senatskanzlei zur Kenntnisnahme bzw. Genehmigung weitergeleitet.

Der wissenschaftliche Beirat der IPU Berlin gibt ebenfalls Einschätzungen zur Konzeption und Weiterentwicklung von Studiengängen ab.

Pro akademischem werden die Ergebnisse in einem Evaluationsbericht dokumentiert. In diese Berichte sollen sukzessive Ergebnisse unterschiedlicher Erhebungen – also z. B. auch aus den geplanten Qualitätsgesprächen (Modulevaluationen derzeit in der Pilotphase) – einfließen. Der Bericht wird auf den IPU-Internetseiten veröffentlicht und enthält keine personenspezifischen Angaben zu den Lehrenden, auch keine zu konkreten Veranstaltungen, die wiederum auf die Lehrenden eindeutige Rückschlüsse ermöglichen. Die einzelnen Dozierenden erhalten über die Qualitätsbeauftragte der IPU Berlin ihre veranstaltungskonkreten Lehrevaluationsergebnissen.

Auf der Basis der Ergebnisse der Evaluations- und weiterer Qualitätsinstrumente (z. B. Treffen der Studienkommission, Gespräche der Universitätsleitung mit dem Studierendenrat, Hochschultag) werden in den Gremien und Kommissionen auf unterschiedlicher Ebene die notwendigen Verbesserungsmaßnahmen konkretisiert. Da die IPU Berlin die Qualitätsstrategie im Sinne des PDCA-Zyklus verfolgt, werden die meisten Neuerungen zunächst pilotierend in kleinerem Maßstab erprobt, bevor sie in der gesamten IPU Berlin eingeführt werden. Über die Maßnahmen und die Wirksamkeitsüberprüfung wird per E-Mail an die Studierenden sowie im Evaluationsbericht informiert. Der Fortgang und die Ergebnisse der Projekte, die aus dem Universitätstag hervorgehen, werden in einem Follow-Up-Meeting diskutiert und in einem Raum im Intranet dokumentiert. Aktuelle Entwicklungs- und Verbesserungsmaßnahmen beziehen sich u. a. auf den Transfer der Erfahrungen aus Online- und Hybrid-Lehre und anderen -Veranstaltungen für die Zeit „nach der Pandemie“, die weitere Digitalisierung der Prüfungsverwaltung für alle Studiengänge, die Umsetzung der Lehre und des Studiums in den Psychologie-Studiengängen zur Realisierung des Approbationsstudiums (Psychotherapie) in Verbindung mit den praktischen Phasen an der IPU-Ambulanz oder anderen externen Einrichtungen, die Einführung eines gebührenfreien Auslandssemesters oder den Aufbau von weiteren Career Services – oder auch die Errichtung eines Kindergartens, mit dem in Kooperation perspektivisch auch Lehr- und Forschungsmöglichkeiten eröffnet werden sollen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf:

Das Gutachtergremium kommt zu dem Ergebnis, dass an der IPU ein funktionierendes System zum Qualitätsmanagement implementiert ist, in das der hier zu begutachtende Masterstudiengang eingebunden sein wird. Die Studiengänge der IPU unterliegen unter Beteiligung von Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring und die Studierenden werden in die Entwicklung von neuen Studiengängen (auch dem hier zu akkreditierenden) eingebunden. Die IPU führt regelmäßig diverse Erhebungen, Evaluationen und statistische Auswertungen, z.B. im Rahmen von Lehrveranstaltungsevaluationen und Erstsemesterbefragungen durch. Die IPU führt regelmäßig Erhebungen, Evaluationen und statistische Auswertungen durch. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Die MLU verfügt über ein etabliertes und ausgereiftes Evaluationssystem. Es liegt eine Evaluationsordnung vor, die bisher allerdings noch nicht verabschiedet ist. Nicht-standardisierte Auswertungsgespräche nehmen ebenso eine zentrale Rolle für die fortlaufende Qualitätssicherung und -entwicklung ein. Rückmeldungen der Studierenden fließen unmittelbar sowohl in die Planungen einzelner Lehrveranstaltungen als auch in die Entwicklung des Curriculums ein.

Besonders positiv ist an die Alumni-Arbeit inklusive des sehr umfangreichen Alumnifragebogens zu erwähnen. Die Rückmeldungen aus den Evaluationen werden ausgewertet, besprochen und, wenn möglich, entsprechende Änderungen zur Verbesserung der Studierbarkeit vorgenommen. So wurden z.B. auf Wunsch der Studierenden die Kommunikationswege zu den Lehrbeauftragten erleichtert, in dem die Wege zur Kontaktaufnahme zentral erfasst und veröffentlicht wurden. Weiterhin wurden die Regularien zur Prüfungsablegung überarbeitet, so dass die Studierenden hier zukünftig nicht mehr automatisch zu dem ersten angebotenen Prüfungstermin angemeldet werden und sich nur mit einer Krankschreibung abmelden können, sondern selbst über den Zeitpunkt, zu dem sie die Prüfungsleistung ablegen möchten, entscheiden können. Das Gutachtergremium beobachtet, dass der Umgang mit den Ergebnissen der Evaluation und den daraus resultierenden Maßnahmen zukünftig noch transparenter an die Studierenden kommuniziert werden könnte, um die Feedbackschleife zu optimieren.

Leider erhält die IPU trotz steter Bemühung, z.B. durch den Einsatz von Incentivierung, nur eine geringe Rücklaufquote der Evaluationen, welche die quantitative Auswertung erschwert und klassische Instrumente des Qualitätsmanagement wie Fragebögen nur bedingt aussagekräftig sind. Stattdessen wird oft auf einer eher qualitativen Ebene mit dem sogenannten TAP-Verfahren (Teaching Analysis Poll) gearbeitet. Das Gutachtergremium sieht und begrüßt die Bemühungen, die Rücklaufquote der Evaluationsbögen zu erhöhen und alternative Verfahren zu verwenden. Es wäre daher wünschenswert, die Lehrevaluationen noch transparenter zu adressieren, indem vom ersten Semester an deren Relevanz verdeutlicht wird, im Rahmen, beispielweise eines Symposiums, die Ergebnisse transparent zu besprechen und ggf. alternative, institutionalisierte Feedbackmöglichkeiten zu entwickeln und implementieren, die auch bei kleiner Kohortengröße eine anonyme, aber auswertbare Rückmeldung ermöglichen.

Einen weiteren Baustein zur Sicherung der Qualität stellen Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung dar. Die Universität bietet den Lehrenden aller Studiengänge hochschuldidaktische Fortbildungsangebote an, bei denen Zertifikate erworben werden können. Der Besuch entsprechender Fortbildungsangebote wird insbesondere auch Lehrenden nahegelegt, die in der Lehrveranstaltungsevaluation unterdurchschnittlich bewertet wurden.

Es ist festzuhalten, dass die Studiengangsverantwortlichen einen guten Überblick haben, an welchen Stellen Nachjustierungsbedarf besteht bzw. welche Bedürfnisse die Studierenden haben. Studierende sind gut in die existierenden Gremienstrukturen eingebunden.

Insgesamt betrachtet basiert die Qualitätssicherung und -entwicklung der Studiengänge nach Einschätzung des Gutachtergremiums auf einem systematischen und nachvollziehbaren Verfahren. Das Verhältnis zwischen Dozierenden und Studierenden ist wechselseitig durch Respekt und Vertrauen gekennzeichnet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die erforderlichen Maßnahmen und Strukturen für ein stringentes Qualitätsmanagement der zu akkreditierenden Studiengänge sowohl durch die Hochschulleitung als auch durch die Programmverantwortlichen eingefordert als auch umgesetzt werden. Das Monitoring und der Umgang mit den Ergebnissen sind in den Studiengängen insgesamt in zielführenden Strukturen vorhanden. Viele Probleme können auf informellem Weg gelöst werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Der Nachteilsausgleich ist in § 11 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) der Internationalen Psychoanalytischen Universität (IPU Berlin) („Nachteilsausgleich bei körperlichen Beeinträchtigungen und Behinderungen und Ersatzleistungen“) geregelt. Studierende mit Beeinträchtigungen, die sich auf den Studienverlauf oder das Absolvieren einer spezifischen Prüfungsleistung auswirken, haben nach Angaben im Selbstbericht die Möglichkeit, sich mit der Studiengangskoordinatorin bzw. dem Studiengangskoordinator und/oder der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Zulassungsausschusses zu beraten. Hier wird nach einer angemessenen Ausgleichsleistung gesucht, wozu auch ein ärztliches Attest herangezogen werden kann. Bei Sehbehinderungen können anstatt einer Klausur z. B. mündliche Prüfungen durchgeführt werden. Angemessene Verlängerungen der Bearbeitungszeit für Prüfungen inklusive der Abschlussarbeit werden ggf. ebenfalls gewährt.

Gemäß dem vorliegenden Diversity-Konzept ist es nach eigenen Aussagen das Anliegen der IPU Berlin, die Individualität der Menschen zu achten, ihnen bei unterschiedlichen Lebenslagen eine institutionelle Zugehörigkeit zu ermöglichen sowie berufliche und persönliche Entfaltung zu fördern. Partizipation, Inklusion und Chancengerechtigkeit sind ihr Ziel. Die IPU Berlin betrachtet einen nicht-diskriminierenden Umgang mit Diversität als eine Querschnittsaufgabe, die die gesamte Universität betrifft: Forschung, Lehre und Studium, Fort- und Weiterbildung, psychotherapeutische und weitere

Angebote sowie Verwaltung. Strukturen, personenbezogene Maßnahmen und Entwicklungsprozesse sind so zu verbessern, dass Studierende und Mitarbeitende ihre Potenziale unabhängig von einzelnen Diversitätsmerkmalen optimal entfalten können.

Die IPU Berlin betrachtet Diversity als Unterschiede zwischen Menschen insbesondere auf folgenden Ebenen, die miteinander kombiniert sein können: Gender und sexuelle Orientierung, sozioökonomischer Status, physische und psychische Einschränkungen, Behinderung und chronische Erkrankung, Migration und ethnische Herkunft, Religion und Weltanschauung, kulturelle Verbundenheit, Alter, familiäre Situation und Versorgungsaufgaben. Es ist eine statusgruppenübergreifende Gruppe aus fünf Diversity-Beauftragten vom Akademischen Senat gewählt, die die Umsetzung die Umsetzung des Diversity-Konzepts systematisch begleitet und überprüft. Die IPU Berlin ist Mitglied in einem 2017 neu gegründeten Netzwerk der Gleichstellungsbeauftragten an den Berliner privaten Hochschulen.

In der Psychologie sind traditionell mehr weibliche Studierende vertreten als männliche (nach statistischem Bundesamt). An der IPU Berlin ist der Frauenanteil bei allen Studiengängen insgesamt ähnlich zu dem Anteil bei den Psychologie-Studiengängen in Deutschland. Werden ausschließlich die Psychologie-Studiengänge an der IPU Berlin betrachtet, ist der Frauenanteil in den letzten Jahren gestiegen, zuvor lag er immer etwas unter dem Bundesdurchschnitt. Nun liegt er aber deutlich darüber mit 74,4%. Mit 57,1% fest angestellter Professorinnen liegt die IPU zugleich sehr deutlich über dem Anteil von Professorinnen an deutschen und Berliner Universitäten im Allgemeinen und an psychologischen Fakultäten im Besonderen. Studierende, die junge Eltern sind oder ihre Angehörigen pflegen möchten, werden in ihrem beruflichen Entwicklungsweg besonders unterstützt. Die Zeitpläne der Studiengänge sind so gestaltet, dass sie zu vielen von den Studierenden berichteten Familienanforderungen passen und sich gut mit den Betreuungsangeboten des Landes Berlin vereinbaren lassen. Über das Berliner Studierendenwerk, mit dem die IPU Berlin einen Betreuungsvertrag abgeschlossen hat, können die Studierenden dessen Angebote zur Kinderbetreuung in Anspruch nehmen. Die Teilzeitstudiengänge sind besonders familienfreundlich, da die Präsenzzeiten eine gute Organisation der Kinderbetreuung ermöglichen.

Studierende in besonderen Situationen können sich zur persönlichen Beratung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wenden. Diversität mit Bezug zu unterschiedlichen kulturellen Hintergründen wird auch im Studium berücksichtigt und mit besonderen Themen – sei es in Bezug auf kulturwissenschaftliche Aspekte oder Migrationsprobleme – behandelt. Das Programm ERASMUS+, gefördert vom Deutschen Akademischen Austausch Dienst (DAAD) und der Europäischen Union (EU), unterstützt Studierende in ihrem Interesse für andere Länder und interkulturelle Begegnungen. Dies fördert Diversity-Kompetenzen der Studierenden. Im Kontext des im Wintersemester 2017/2018 eingeführten englischsprachigen Tracks im Masterstudiengang Psychologie (Klinische Psychologie) und der steigenden Zahl ausländischer Studierenden wurden die Angebote des International Office

erweitert: Die Studierenden erhalten praktische Unterstützung zu Leben, Wohnen und Studieren in Berlin (Welcome Center). Weiterhin begleiten studentische Mentorinnen und Mentoren die ausländischen Studierenden. Studierende, die sich dem Flüchtlingsthema widmen, werden im Rahmen verschiedener Projekte besonders begleitet und betreut, z. B. durch Supervision oder Workshops.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass die Hochschule über ein sehr umfassendes Paket zum angemessenen Umgang mit Gender- und Diversity-Aspekten, der Personalakquisition und konkrete Unterstützungsmaßnahmen für Studierende verfügt. Nachteilsausgleichregelungen sind in § 11 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) angemessen geregelt.

Die IPU stellt aus Sicht der Gutachtergruppe überzeugend dar, dass Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit zentrale strategische Handlungsfelder in der Hochschularbeit sind. Konzepte zur Chancengleichheit, Geschlechtergerechtigkeit und Familienfreundlichkeit, die Nachteilsausgleichregelungen und die daraus abgeleiteten Maßnahmen verdeutlichen, dass sich die IPU der Herausforderungen der Gleichstellungspolitik und der speziellen Bedürfnisse unterschiedlicher Studierendengruppen bewusst ist, und nach der Einschätzung der Gutachtergruppe auf beides angemessen reagiert. Es gibt in den psychologischen Studiengängen einen in dem Fach üblichen und erwartungsgemäß hohen Anteil an weiblichen Studierenden. Besonders positiv ist an dieser Stelle vor allem auch die hohe Quote weiblicher fest angestellter Professorinnen (57,1%) und wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen (70%) zu vermerken.

Aus den vorgelegten Unterlagen und aus allen Gesprächen war keine Benachteiligung einer bestimmten Personengruppe erkennbar. Es werden individuelle Lösungen für die Studierenden gesucht und umgesetzt. Somit ist auch Studieren unter besonderen Umständen gut möglich. Die IPU begegnet individuellen Angelegenheiten weiterhin durch die Beratung bei Finanzierungsfragen bzw. der Anpassung von Finanzierungsmodelle und dem Bestreben alle Studiengänge auch als Teilzeitvariante anzubieten um die Vereinbarkeit von Beruf und/oder Familie und Studium zu erleichtern. Auch auf der Ebene des Studiengangs wird die Geschlechtergerechtigkeit und die Chancengleichheit mit Bezug zum zentralen Konzept der IPU ausreichend gefördert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Gemäß § 9 Abs. 10 des Gesetzes über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG) tragen die Hochschulen die Gesamtverantwortung für die Koordination und Durchführung des Studiums. Sie haben, soweit sie die Durchführung der berufspraktischen Einsätze nicht an den Hochschulen selbst sicherstellen können, im Einvernehmen mit der nach Landesrecht für Gesundheit zuständigen Stelle Kooperationen mit dafür geeigneten Einrichtungen abzuschließen. Geeignete Einrichtungen sind Hochschulambulanzen, Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen und neuropsychologischen Versorgung oder interdisziplinäre Behandlungszentren mit Psychotherapieschwerpunkt.

Die Berufsqualifizierende Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie dient laut Selbstbericht der Vertiefung der praktischen Kompetenzen in der psychotherapeutischen Versorgung. Die Berufsqualifizierende Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie findet in Hochschulambulanzen, Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen, neuropsychologischen Versorgung oder in interdisziplinären Behandlungszentren mit Psychotherapieschwerpunkt statt. Im Rahmen der Berufsqualifizierenden Tätigkeiten I bzw. III erfolgt die fachliche Anleitung der Studierenden durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder durch Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit entsprechender Fachkunde. Beim Orientierungspraktikum muss in der jeweiligen Einrichtung eine Psychotherapeutin bzw. ein Psychotherapeut, eine Psychologische Psychotherapeutin bzw. ein Psychologischer Psychotherapeut und/oder eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin bzw. ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut tätig sein.

Während der Berufsqualifizierenden Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie nach § 18 PsychThApprO dürfen die Studierenden nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die zum Erreichen der jeweils zu erwerbenden Inhalte erforderlich sind: Ambulante (150 Stunden) und stationäre/teilstationäre (450 Stunden) Anteile können in der gleichen Einrichtung stattfinden oder aufgeteilt werden. Wenn eine Einrichtung nicht beide Zielgruppen behandelt (a. Erwachsene und b. Kinder + Jugendliche), kann die BQT III ebenfalls in unterschiedlichen Einrichtungen absolviert werden.

Die 150 Stunden Präsenzzeit sollen während laufender Therapien und diagnostisch-gutachterlicher Datenerhebungen in der ambulanten Versorgung abgeleistet werden und sind in Vollzeit oder in Teilzeit (studiums-/semesterbegleitend möglich. Dieser Teil der BQT III kann im Rahmen einer BQT oder einer sonstigen Tätigkeit an der Hochschulambulanz der IPU Berlin absolviert werden, wenn ein entsprechendes Bewerbungsverfahren erfolgreich durchlaufen wurde.

Die Anleitung der Studierenden erfolgt durch approbierte Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer abgeschlossenen Ausbildung oder durch Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit entsprechender Fachkunde.

Durch die Kooperationsvereinbarung wird für die Einrichtung sichergestellt, dass Aufgaben und Pflichten auf beiden Seiten geregelt sind: Der Gegenstand der Kooperation (§1), Praktikumsplätze (§2), Umfang und Inhalte des Orientierungspraktikums (§3), Umfang und Inhalte der Berufsqualifizierenden Tätigkeit I und II (§4, §5), Bestätigung der Teilnahme (§6) sowie Vereinbarung über die Berechtigung für einen Praktikumsplatz aufgrund der Zulassung zum Studium an der IPU (§7) sind vertraglich geregelt.

In der Vereinbarung kann gewählt werden, welche Zielgruppen in der Einrichtung behandelt werden (a. Erwachsene und/oder b. Kinder + Jugendliche) sowie welche Form der Behandlung angeboten wird (a. stationär/teilstationär und/oder b. ambulant). Entsprechend können die Studierende ihre BQT III aufteilen und in unterschiedlichen Einrichtungen absolvieren. Die kooperierenden Einrichtungen stimmen mit der Kooperationsvereinbarung in der Regel die dort genannte Anzahl von BQT-III-Plätzen für die Studierenden der IPU Berlin zu ermöglichen. Die Studierenden müssen/sollen sich bewerben und ggf. ein entsprechendes Bewerbungsverfahren an der Einrichtung erfolgreich absolvieren. In den Einrichtungen tätigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten übernehmen die Anleitung der Studierenden im praktischen Einsatz in den unter 1 genannten acht Aufgaben. Sie zeichnen deren Durchführung durch den Studierenden wöchentlich in einer Dokumentation (Formular in digitaler Form²) ab.

Laut überarbeiteter gemeinsamer Praktikumsordnung für Pflichtpraktika und berufspraktische Tätigkeiten der IPU sollen in Ihrem Berufspraktikum Anwendungsfelder der Psychologie kennenlernen und praktische Kenntnisse in der professionellen Anwendung psychologischer Arbeitstechniken erwerben. Die Studierenden sollen Gelegenheit haben, ihre im Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse mit der beruflichen Praxis zu verbinden. Ob eine Organisation oder Organisationseinheit als Praktikums Einrichtung geeignet ist, entscheidet der bzw. die Praktikumsbeauftragte, ggf. nach Maßgabe berufsrechtlicher Verordnungen, auf die ebenfalls in den Modulbeschreibungen Bezug genommen wird. Auslandspraktika sind, sofern keine berufsrechtlichen Vorgaben dem entgegenstehen, grundsätzlich möglich. Sie müssen jedoch so rechtzeitig bei dem bzw. der Praktikumsbeauftragten für Auslandspraktika angemeldet werden, dass diese bzw. dieser die Eignung prüfen und genehmigen kann. Eine Liste bereits anerkannter Praktikumsplätze wird von den Praktikumsbeauftragten und vom Büro für Studium und Lehre vorgehalten und online (<https://www.ipu-berlin.de/studium/career-service>) mit kennwortgeschütztem Zugang den Studierenden bereitgestellt.

Sollten die Studierenden noch nicht alle Aufgaben in der Einrichtung absolviert haben und/oder die geforderten Aufgaben über die Zeit der BQT III in Vollzeit hinausreichen (z.B. 12 aufeinander folgende Behandlungsstunden), können einzelne Stunden auch außerhalb der Vollzeit-BQT von den Studierenden wahrgenommen werden. Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich dazu durch die Koordinationsstelle für Praktika (KoPra im Büro für Studium und Lehre) zu den formalen Anforderungen beraten zu lassen.

Die Tätigkeit des Studierenden in der Einrichtung erfolgt im Rahmen der vorgegebenen 600 Stunden unentgeltlich. Die Studierenden tragen dafür Sorge, dass für die Tätigkeit in der Einrichtung ausreichend haftpflichtversichert sind (§ 7 der Gemeinsamen Praktikumsordnung der IPU). Sie verpflichten sich nach den Vorgaben der Einrichtung zur Verschwiegenheit und zu Wahrung des Datenschutzes und Verwertungsrechts (Patientinnen und Patientendaten, Betriebsgeheimnisse der Einrichtungen u.ä.). Entsprechende Einwilligungen sind von den Studierenden zu unterschreiben. In den Dokumentationen, die notwendiger Weise für die Modulprüfungen nach Approbationsordnung (PsychThApprO) anzufertigen sind, nehmen die Studierenden ausreichende Anonymisierungen vor. Dazu berät die KoPra.

Die Studierenden können auch für andere Aufgaben eingesetzt werden, wenn dies nicht der Erlangung der für in §18 PsychThApprO genannten acht Aufgaben notwendigen Stundenanzahl widerspricht. Die Pflichten sind auf beiden Seiten geregelt. In der Vereinbarung kann gewählt werden, welche Zielgruppen in der Einrichtung behandelt werden (a. Erwachsene und/oder b. Kinder + Jugendliche) sowie welche Form der Behandlung angeboten wird (a. stationär/teilstationär und/oder b. ambulant). Entsprechend können die Studierende ihre BQT III aufteilen und in unterschiedlichen Einrichtungen absolvieren.

Die IPU Berlin hat eine Koordinationsstelle für Praktika, die den Einrichtungen administrative Fragen beantwortet. Diese berät auch die Studierenden zu den formalen Anforderungen. Fachliche Fragen können an die oder den jeweiligen IPU-Praktikumsbetreuerin bzw. IPU-Praktikumsbetreuer gerichtet werden. Zum Erfahrungsaustausch werden jährliche Netzwerktreffen mit den Einrichtungen an der IPU Berlin angeboten.

Vor Antritt der BQT III wählen die Studierenden eine oder einen IPU-Praktikumsbetreuerin bzw. IPU-Praktikumsbetreuer aus dem Lehrkörper der IPU Berlin (Professorinnen bzw. Professoren und Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit klinisch-psychologischen Erfahrungen und/oder Qualifikationen).

Studierende sollten sich auch während der BQT III an die IPU-Praktikumsbetreuerin bzw. IPU-Praktikumsbetreuer wenden, wenn sie Unterstützung benötigen. Weiterhin ist ein mindestens einstündiges Reflexionsgespräch zu folgenden Themen obligatorisch, was ggf. im Verlauf der BQT III aufgeteilt werden kann: a. Hilfestellung und/oder Rückmeldung zu den vier Anamnesen und dem Gutachten und b. Gemeinsame Reflexion der praktischen Tätigkeit in der Einrichtung.

Die Koordinationsstelle für Praktika (KoPra) berät die Studierenden dazu, inwieweit alle Anforderungen der Approbationsordnung formal erfüllt sind. Nach Abschluss der BQT III reichen die Studierenden die zu erbringenden Nachweisdokumente bei der bzw. dem die IPU-Praktikumsbetreuerin bzw. IPU-Praktikumsbetreuer und der KoPra ein, die ihnen dazu den Eingang bestätigen und Rückmeldungen geben.

Für die stationäre/teilstationäre und für die ambulante Berufspraktische Tätigkeit III werden insgesamt 20 LP angegeben. Die Studierenden erstellen eine chronologisch aufgebaute Dokumentation (Dokumentationsformular, digitales Format), die die acht Aufgaben mit ihren einzelnen Unterpunkten nach § 18 der PsychT-hAppro abbildet. Die Einrichtung bestätigt durch Abzeichnen zum Abschluss der BQT III, dass diese Aufgabendurchführung unter Anleitung stattgefunden hat. Diese Dokumentation ist unter der Angabe der Aufgabe, der Patientinnen und Patienten sowie Altersgruppe, der Störungsbereiche, der Anzahl der Patientinnen und Patienten und der Dauer der Tätigkeit in Stunden im gesamten Praktikumsverlauf zu führen.

Die Studierenden kontrollieren selbständig ihren Fortschritt bezüglich der zu absolvierenden Aufgaben und stimmen noch zu leistende Aufgaben mit der Praxisanleiterin oder den Praxisanleiter ab. Die Dokumentation wird ca. drei bis vier Wochen vor Abschluss der BQT durch die Koordinationsstelle für Praktika (KoPra im Büro für Studium und Lehre) formal sowie durch den IPU-Praktikumsbetreuer bzw. die IPU-Praktikumsbetreuerin inhaltlich vorgeprüft. Die Studierende oder der Studierende erhält innerhalb einer Woche eine Rückmeldung, ob und wenn ja welche Aufgaben noch zu leisten sind oder ob die Dokumentation noch zu verbessern ist. Die Studierenden reichen die Dokumentation ggf. erneut in einer finalen Version ein. Bei Bedarf beraten die KoPra und die IPU-Praktikumsbetreuerinnen und -Betreuer, inwieweit bestimmte Anteile der BQT III noch zu erbringen sind und wo und wie das geleistet bzw. nach-geholt werden kann. Anschließend wird das Modul durch den oder die IPU-Praktikumsbetreuerinnen und -Betreuer als bestanden oder auch nicht bestanden bestätigt.

Im Rahmen der zu erbringenden Aufgaben sind gemäß Approbationsordnung mindestens folgende Dokumente als Prüfungsleistung unter Anleitung in den Einrichtungen zu erstellen: a) anonymisierte Anamneseberichte, b) ausführliches, anonymisiertes psychologisch-psychotherapeutisches Gutachten. Nach Beendigung der BQT III ist diese anonymisierte Dokumentation an den oder die IPU-Praktikumsbetreuerin bzw. Praktikumsbetreuer, die KoPra sowie der Praktikumsbeauftragten auszuhandigen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen mit der IPU wurde das Kooperationsmodell mit Hochschulambulanzen, Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen und neuropsychologi-

schen Versorgung oder interdisziplinäre Behandlungszentren mit Psychotherapieschwerpunkt detailliert erläutert und ausführlich dargestellt. Die Kooperationspartner ermöglichen den Studierenden die Berufsqualifizierende Tätigkeit III in Zusammenarbeit mit der IPU durchzuführen. Pflichten und Rechte sind auf beiden Kooperationsseiten ausreichend transparent beschrieben: Der Kooperationspartner verpflichtet sich beispielsweise, die maximale Anzahl der zu Verfügung stehenden Praktikumsplätze festzulegen. Zudem werden die Studierenden befähigt, die während der Berufsqualifizierenden Tätigkeit II erworbenen Inhalte in realen Behandlungssettings und im direkten Kontakt mit Patientinnen und Patienten umzusetzen. Hierzu sind sie unter Anwendung der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden an der Diagnostik und Behandlung von Patientinnen und Patienten durch acht Arbeitstätigkeiten zu beteiligen (siehe zur ausführlichen Beschreibung §5 des Kooperationsvertrags). Der Kooperationspartner hat schließlich die erfolgreiche Teilnahme an dem Praktikum bzw. der Berufsqualifizierenden Tätigkeit, im Falle der Berufsqualifizierenden Tätigkeit III auch die Inhalte nach § 3 auf einem dafür vorgesehenen Laufzettel (Formular des Fakultätentags Psychologie und der Bundespsychotherapeutenkammer) angemessen zu dokumentieren.

Der „Leitfaden und Konzept zur Berufsqualifizierenden Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie (Modul 9) im Master Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ ist im Nachgang der Onlinebegehung entstanden und ist als informativ, transparent und angemessen zu bewerten. Er klärt alle Beteiligten sehr gut über die Organisation und Struktur des Moduls 9 auf.

Wie bereits ins Kapitel Curriculum beschrieben, ist es nicht zu erwarten, dass alle in § 18 (BQT-III) der PsychThApprO geforderten Gespräche in einer einzigen Einrichtung absolviert werden können, muss das Modul 9 – BQT III inhaltlich koordiniert werden. Die Einrichtung einer Koordinationsstelle noch im Sommersemester 2021 begrüßt das Gutachtergremium vollumfänglich. In den Kooperationsvereinbarungen mit den Einrichtungen sollte allerdings deutlich werden, dass eine Einrichtung nicht dazu verpflichtet werden kann, dass alle in § 18 (BQT-III) der PsychThApprO geforderten Tätigkeiten in der Einrichtung absolviert werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- In den Kooperationsvereinbarungen mit den Einrichtungen sollte allerdings deutlich werden, dass eine Einrichtung nicht dazu verpflichtet werden kann, dass alle in § 18 (BQT-III) der PsychThApprO geforderten Tätigkeiten in der Einrichtung absolviert werden können.

2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

(nicht einschlägig)



III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Die Vor-Ort-Begehung wurde aufgrund der Covid 19-Pandemie im virtuellen Format am 29./30.04.2021 durchgeführt.

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) hat auf eine Teilnahme bei der Onlinebegehung verzichtet, mit der Begründung, dass es ausreichend sei, über die eingereichten Dokumente informiert zu sein. In der Vorbereitung auf die Onlinebegehung entstand daher ein regelmäßiger Austausch zwischen Agentur, LAGeSo und der IPU Berlin. Rückmeldungen zu den Ordnungen durch das LAGeSo wurden in Abstimmung mit ACQUN bearbeitet und intern durch den Akademischen Senat der IPU Berlin beschlossen. Weiterhin war ein wesentliches Kriterium für die Feststellung der berufsrechtlichen Voraussetzungen, ausreichend Plätze für die Berufsqualifizierende Tätigkeit III in Form von Kooperationsvereinbarungen mit Kliniken und anderen entsprechenden Einrichtungen nachweisen zu können. Die Feststellung zur Erfüllung der berufsrechtlichen Voraussetzungen erfolgte am 28.6.21 durch das LAGeSo (siehe weitere Anlagen im Antrag). Das LAGeSo wurde im Anschluss über die Beschlussempfehlung der Gutachtergruppe informiert und hat dem Akkreditierungsbericht zugestimmt.

Die Hochschule hat im Anschluss an die Online-Begehung Unterlagen nachgereicht (siehe Nachreichungen, um formale wie fachlich-inhaltliche Monita erfolgreich zu beheben).

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin – BlnStudAkkV)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

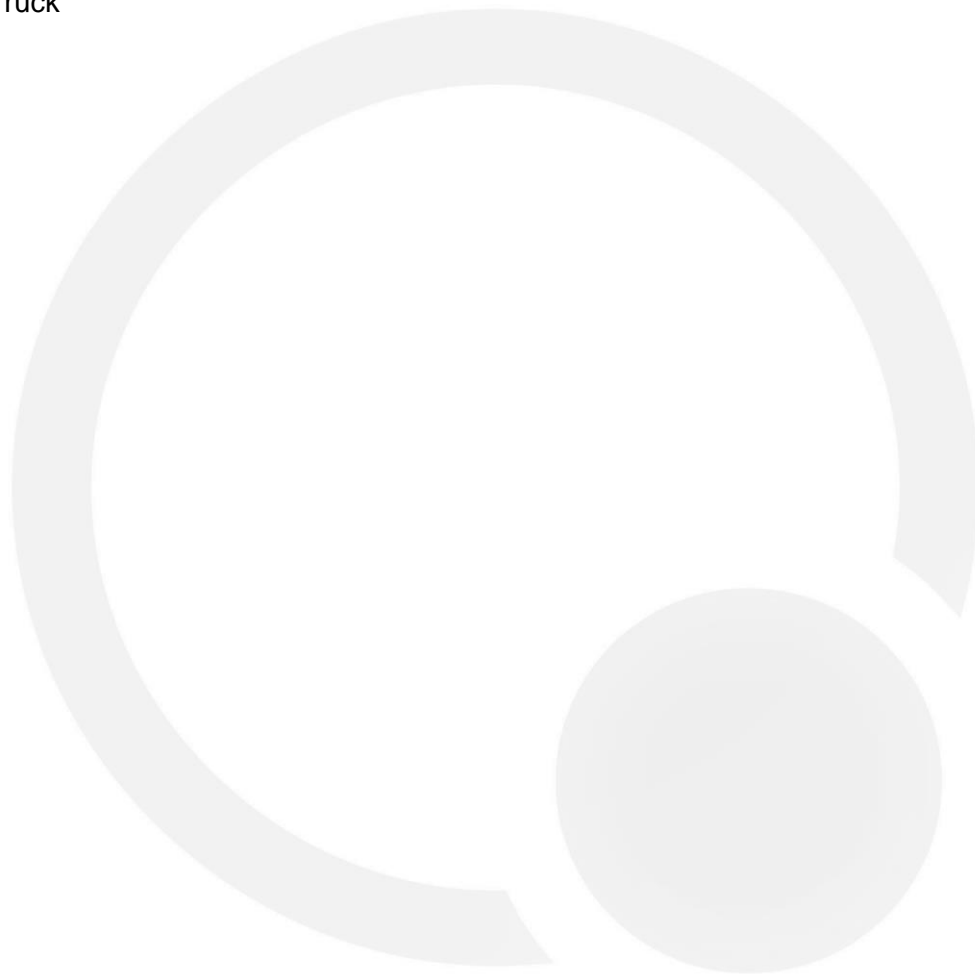
- **Prof. Dr. phil. Dipl.-Psych. Cord Benecke**, Professur für Klinische Psychologie und Psychotherapiewissenschaft, Universität Kassel
- **Prof. Dr. med. Kai von Klitzing**, Professor und Direktor für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik des Kindes- und Jugendalters, Universitätsklinikum Leipzig

b) Vertreterin der Berufspraxis

- **Dipl.-Psych. Susanne Walz-Pawlita**, Psychoanalytikerin, Gießen

c) Vertreterin der Studierenden

- **Laura Ritter**, Masterstudierende in den Studiengängen „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie“ an der Universität zu Köln (4. FS.) sowie „Cognitive Science mit den Schwerpunkten Cognitive Psychology und Neuroscience“ an der Universität Osnabrück



IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Erfolgsquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“:

Noch nicht erfasst, da der Studiengang erst 01. Oktober 2021 startet.

Erfassung „Notenverteilung“

Noch nicht erfasst, da der Studiengang erst 01. Oktober 2021 startet.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Noch nicht erfasst, da der Studiengang erst 01. Oktober 2021 startet.



2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	15.05.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	29.03.2021
Zeitpunkt der Begehung:	29./30.04.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung/Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	



V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender

nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehramtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermitt-

lung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)